

Bericht

[BERICHT]

Bericht des Landesvolksanwaltes

gemäß Art. 59 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989
über die Tätigkeit vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004

> > **an den Tiroler Landtag** < <

DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

6020 Innsbruck · Neues Landhaus · Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Telefon 0512/508-3052 · Fax 0512/508-3055 · E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwalt

0810 / 00 62 00 zum Ortstarif

Inhalt

[INHALTSVERZEICHNIS]

Vorwort

Seite 5

1. Allgemeiner Teil

1.1	Team und Büro	7
1.2	Die landesverfassungsrechtliche Grundlage	9
1.3	15 Jahre Landesvolksanwalt in Tirol	10
1.4	Statistische Übersicht	12
1.4.1	Allgemeines	12
1.4.2	Inanspruchnahme	13
1.4.3	Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien	16
1.4.4	Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen	17
1.5	Erreichbarkeit	18
1.6	Sprechtage	19
1.7	Zentrale Ansprechperson für Behindertenanliegen	23

2. Besonderer Teil

2.1	Bemerkungen zu einzelnen Fällen	27
2.1.1	Wo ein Wille, da ein Weg – auch ein Zufahrtsweg	
2.1.2	Die Notwendigkeit eines Gebäudeabbruches wurde letztendlich eingesehen	
2.1.3	Schenkungsverträge und Heimkosten	
2.1.4	Rückwidmung konnte verhindert werden	
2.1.5	Rollstuhlfahren ist manchmal mit großen Problemen verbunden	
2.1.6	Der Landesvolksanwalt als „Mediator“ ?	
2.1.7	Wertstoffsammelinseln müssen auch leicht erreichbar sein	

2.1.8	Klage auf Pflegegeld war erfolgreich
2.1.9	Lärmbelästigung durch den Betrieb einer Diskothek – ein Miteinander ist doch möglich
2.1.10	Rezeptgebührenbefreiung
2.1.11	Wer bezahlt die Kosten des Rechtsanwaltes ?
2.1.12	Zufahrt mit Hindernissen
2.1.13	Technische Hilfsmittel für Behinderte
2.1.14	Die Ausstellung eines Reisepasses erfolgt nicht überall gleich
2.1.15	Jamaika – Rückholaktion
2.1.16	Verkauf einer wohnbaufördernten Wohnung – Maklerprovision
2.1.17	Wenn der Schlag der Kirchturmuhur zur gesundheitlichen Belastung wird
2.1.18	Zusätzliche Spesen für die Ausstellung eines Personalausweises sind nicht gerechtfertigt
2.1.19	Schwerer Zugang zum Arbeitsmarkt
2.1.20	Angeblich unkorrektes Verhalten eines Beamten
2.1.21	Sozialhilfe für Ausländer
2.1.22	Organstrafverfügung und Autobahnvignette
2.1.23	Der Zugang zum Mopedausweis musste erschwert werden
2.1.24	Späte Forderung aus Wohnbauförderungsdarlehen
2.1.25	Der Mieter baut ohne Zustimmung des Liegenschaftseigentümers den Dachboden aus
2.1.26	Blaulichtgenehmigung für Rettungsdienste

2.2 Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung 63

2.2.1	Allgemeines
2.2.2	Wasser und Kanal
2.2.3	Reisepass und Personalausweis
2.2.4	Berufungsvorentscheidung
2.2.5	Sozialhilfe darf nicht gegenverrechnet werden
2.2.6	Vaterschaftstest manipulierbar ?
2.2.7	Entscheidungspflicht der Behörden
2.2.8	Tiroler Heimgesetz 2005 beschlossen

3. Verschiedenes

3.1	Das Europäische Ombudsmann-Institut (EOI) 73
3.2	Nationale und internationale Kontakte 74
3.3	Öffentlichkeitsarbeit 76

4. Abschließende Bemerkungen

77

Vorwort

[VORWORT]

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,
Hoher Tiroler Landtag!*

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989 hat der Landesvolksanwalt dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Diesem Auftrag darf ich mit dem folgenden Bericht für das Jahr 2004 nachkommen.

Der Tiroler Landtag hat mit der Tiroler Landesordnung 1989 die Institution des Landesvolksanwaltes geschaffen. Am 24. Mai 1989 wurde HR Dr. Helmuth Tschiderer vom Tiroler Landtag zum ersten Landesvolksanwalt von Tirol gewählt. Mit 30. Juni 1999 trat HR Dr. Helmuth Tschiderer in den Ruhestand. Bereits am 05. Mai 1999 wurde HR Dr. Johannes Pezzei vom Tiroler Landtag zu seinem Nachfolger gewählt. Nach etwas mehr als viereinhalb Jahren nahm HR Dr. Johannes Pezzei Ende Feber 2004 Abschied von dieser Funktion und wurde mit 01. März 2004 mit der Leitung der neu geschaffenen Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement betraut.

Auf Vorschlag von Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader wurde ich in der Sitzung am 17. März 2004 vom Tiroler Landtag einstimmig zum neuen Landesvolksanwalt von Tirol gewählt. Dieser große Vertrauensvorschuss ist für mich Verpflichtung und Motivation, mit ganzem Einsatz für die Anliegen der Tiroler Bürgerinnen und Bürger einzutreten.

Im Berichtsjahr 2004 wurde daher die Tätigkeit abwechselnd von zwei Funktionsträgern ausgeübt. Als neu bestellter Landesvolksanwalt ist es meine Auf-

gabe, den Bericht über das gesamte Tätigkeitsjahr dieser Einrichtung zu verfassen. Mir ist dabei bewusst, dass viele der im Bericht aufgezählten Leistungen von meinem Amtsvorgänger erbracht bzw. initiiert wurden. Ich möchte ihm für diese Leistungen meinen Dank und meine Hochachtung aussprechen. Ebenso möchte ich mich für die Übergabe eines ausgezeichneten Teams bedanken, ohne dessen großartige Unterstützung ein klagloser Funktionswechsel nicht möglich gewesen wäre.

Innsbruck, im Juni 2005

*Dr. Josef Hauser
Landesvolksanwalt*

1.1 Team und Büro

In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Landesvolksanwalt selbst wahrzunehmen. Für die Rat und Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger sind jedoch oft die Mitarbeiterinnen im Sekretariat sowie die juristischen Mitarbeiter die ersten Ansprechpartner. Ich hatte das große Glück von meinem Amtsvorgänger ein ausgezeichnetes und erfahrenes Team übernehmen zu dürfen.

Dankenswerterweise hat der Tiroler Landtag im Stellenplan des Landesvolksanwaltes für das Jahr 2004 zwei zusätzliche Planstellen, nämlich die eines weiteren Sachbearbeiters und einer Teilzeit beschäftigten Sekretärin, eingerichtet. Mit diesem Beschluss wurde der in den letzten Jahren stark gestiegenen Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes Rechnung getragen. Dementsprechend verstärken Herr Dr. Josef Siegele seit 01. April 2004 und Frau Patricia Schatz seit 01. August 2004 das Team des Landesvolksanwaltes.

Dem Team des Landesvolksanwaltes gehören somit fünf Juristen (einschließlich des Landesvolksanwaltes) sowie zwei Sekretärinnen (eine davon halbtätig beschäftigt) an. Mit diesem verstärkten Team, verbunden mit großem Einsatz aller Mitarbeiter, war es im Berichtsjahr möglich, trotz der nach wie vor hohen Frequenz die gewünschten Auskünfte rasch zu erteilen und die weiter gestiegene Anzahl der Anliegen in vertretbarer Zeit zu prüfen.

Die räumliche Situation und Ausstattung der Büros des Landesvolksanwaltes und seiner Mitarbeiter haben sich im Berichtsjahr – abgesehen von den für die neuen Mitarbeiter notwendigen Räumlichkeiten – nicht geändert. So konnte für Herrn Dr. Josef Siegele im Erdgeschoss angrenzend an die dort bestehenden

Räumlichkeiten des Landesvolksanwaltes ein Büro eingerichtet werden. Hingegen musste der Arbeitsplatz für Frau Patricia Schatz mangels geeigneter Räumlichkeiten vorerst in der zentralen Schreibstelle im 1. Stock eingerichtet werden, was im Interesse der Zusammenarbeit nicht vorteilhaft ist. Es besteht jedoch die berechtigte Hoffnung, dass im Zuge der geplanten generellen neuen Raumeinteilung anlässlich der Übersiedlung mehrerer Abteilungen in das Landhaus 2 in der Heiliggeiststraße dem Landesvolksanwalt eine abgeschlossene Einheit an Räumlichkeiten im Stammhaus zur Verfügung gestellt werden kann. Grundsätzlich ist die Situierung des Landesvolksanwaltes im Landhaus (wie bisher) ideal. Sämtliche Büros sind für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch für Behinderte, optimal erreichbar. Weiters sind mit der Unterbringung des Landesvolksanwaltes in den zentralen Räumlichkeiten der Landesverwaltung die Vorteile des persönlichen Kontaktes mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung bei allfälligen Rückfragen verbunden.

Einer Tradition folgend nehme ich gerne den Jahresbericht als Gelegenheit wahr, Ihnen das Team des Landesvolksanwaltes vorzustellen.



Dr. Josef Hauser (Mitte), stehend von links: Dr. Harald Kefer, Dr. Josef Siegele, Patricia Schatz, Susanne Reinisch, Dr. Christoph Wötzer, Mag. Gerhard Wagenhofer

1.2 Die landesverfassungsrechtliche Grundlage



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

Artikel 59 Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf

nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist.

Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist.

1.3 15 Jahre Landesvolksanwalt in Tirol

Die Einrichtung des Landesvolksanwaltes feierte 2004 ihr 15-jähriges Bestandsjubiläum. Ich erlaube mir daher, diesen Bericht zum Anlass zu nehmen, eine kurze Rückschau zu halten.

In den Jahren von 1989 bis 2004 sind 51.982 Personen mit dem Landesvolksanwalt in Kontakt getreten. Davon haben 22.573 Personen persönlich beim Landesvolksanwalt vorgesprochen, 24.339 Personen haben telefonisch und 5.070 schriftlich ein Anliegen vorgetragen. Allein diese doch imposanten Zahlen zeigen, wie notwendig und bedeutsam die Einrichtung des Landesvolksanwaltes für die Tiroler Bevölkerung ist. Die anerkennenden Worte eines Abgeordneten zum Tiroler Landtag anlässlich der Behandlung des Jahresberichtes 2003 „...und würde es die Landesvolksanwaltschaft nicht geben, müssten wir sie neu erfinden“ werden durch diese Zahlen unterstrichen.

Meiner Meinung nach entwickelt sich die Institution des Landesvolksanwaltes immer mehr zu einer umfassenden Service- und Beratungsstelle in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Hier werden nicht nur klassische Missstände in der Verwaltung aufgezeigt, sondern ganz allgemein Rat und Hilfe gegeben. Dass hierfür, trotz einer Vielzahl von bestehenden Beratungseinrichtungen, ein ständig steigender Bedarf besteht, belegen obige Zahlen. Der Grund dafür, dass immer öfters Unterstützung beim Landesvolksanwalt gesucht wird, mag darin liegen, dass ihm einerseits kraft seiner Funktion eine objektive und neutrale Haltung zugestanden wird und er andererseits immer und leicht erreichbar ist sowie darüber hinaus Anliegen formfrei und kostenlos eingebracht werden können. Wenn dabei die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes und seiner Mitarbeiter öfters über seine Kernkompetenzen hinausgeht, liegt dies zweifellos im öffentlichen Interesse, wenn dadurch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Zufriedenheit und zum Verständnis der Bevölkerung mit und für die Verwaltung geleistet werden kann.

Die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes ist durch die Bestimmung des Artikels 59 der Tiroler Landesordnung 1989 unmittelbar auf Grundlage der Verfassung legitimiert.

Meine Amtsvorgänger haben in ihren Jahresberichten immer wieder auf die Notwendigkeit zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes hingewiesen. Hinsichtlich der näheren Begründung der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes darf auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden. Wenn es auch durchaus nicht meine Absicht ist in meinem ersten Jahresbericht – fast gebetsmühlenartig – diese Anregung zu wiederholen und ich auch nicht glaube, dass das Fehlen eines Ausführungsgesetzes in Tirol die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes im Ergebnis wesentlich behindert, muss es zum 15-jährigen Bestandsjubiläum doch erlaubt sein, im Interesse der Tiroler Bevölkerung für diese Institution rechtliche Rahmenbedingungen, wie sie für vergleichbare Einrichtungen bestehen, anzusprechen.

Bei der Behandlung des Jahresberichtes 2003 haben sich mehrere Abgeordnete in diesem Sinne geäußert. Auszugsweise darf nur kurz zitiert werden: „Dieser Wunsch nach einem Ausführungsgesetz wurde immer wieder formuliert und das wäre eigentlich beim Erwachsenwerden, wenn man 15 Jahre alt ist, zu überdenken, denn das ist wirklich ausständig und dringend notwendig“.

Für die weitere Zukunft der Institution des Landesvolksanwaltes in Tirol wünsche ich mir, dass es gelingen möge, diese Einrichtung zum Wohle der Tiroler Bevölkerung ebenso erfolgreich weiterzuführen, wie es meinen Amtsvorgängern – dank ihres großen Einsatzes – zweifellos gelungen ist. Dabei wird eine ständige Überprüfung der aktuellen Nöte und Sorgen der Tiroler Bevölkerung im Sinne einer bestmöglichen Weiterentwicklung dieser Einrichtung notwendig sein.

1.4 Statistische Übersicht

1.4.1 Allgemeines

Unser Land weist mit seinen 12.647 km² Ende 2004 eine Einwohnerzahl von 692.281 auf (gegenüber 2003 ein Plus von 5.475). Das Land Tirol besteht derzeit aus 279 Gemeinden, davon 11 Städte und ist in 9 Verwaltungsbezirke eingeteilt.

1.4.2 Inanspruchnahme

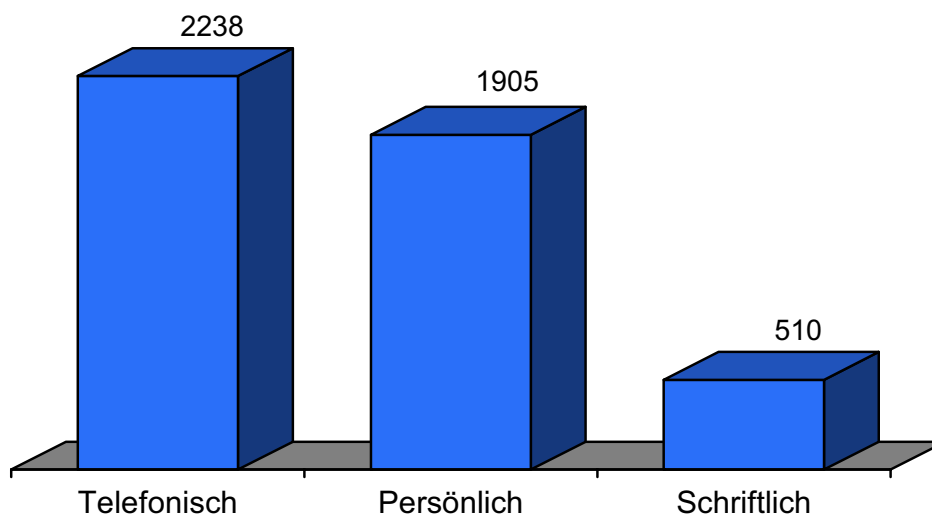
Im Berichtsjahr wurde der Landesvolksanwalt mit seinen juristischen Mitarbeitern von 4.653 Personen beratungs- und beschwerdemäßig in Anspruch genommen. Diese Zahl bezieht sich auf 1.905 persönliche Vorsprachen, 2.238 telefonische Erledigungen sowie 510 neue schriftliche Eingaben.

Das Berichtsjahr war somit durch eine weitere deutliche Zunahme der Kontakte gekennzeichnet. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Inanspruchnahme um beinahe 10 % angestiegen. Dies ist umso bemerkenswerter, als nach einer überproportionalen Zunahme um fast 28 % (!) im Jahr 2002 und einer in etwa gleich bleibenden Frequenz im Jahre 2003 bereits bisher eine sehr hohe Anzahl der Kontakte festzustellen war.

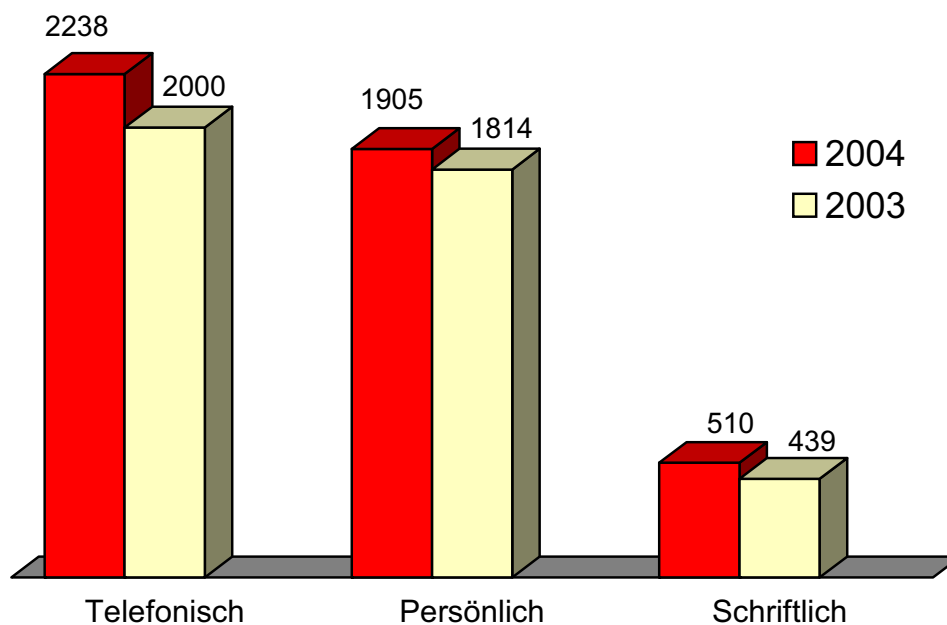
Die Steigerung bezieht sich auf sämtliche Formen der Kontaktaufnahme. So waren im Vergleich zum Vorjahr um rund 5 % mehr persönliche Vorsprachen, um 12 % mehr telefonische Erledigungen und um 16 % mehr schriftliche Eingaben zu verzeichnen.

Neben dem zweifellos hohen Bekanntheitsgrad, den der Landesvolksanwalt in Tirol zwischenzeitlich genießt, mag die Wahl eines neuen Landesvolksanwaltes im Berichtsjahr und das damit verbundene Medienecho mit ein Grund für diese Steigerung sein.

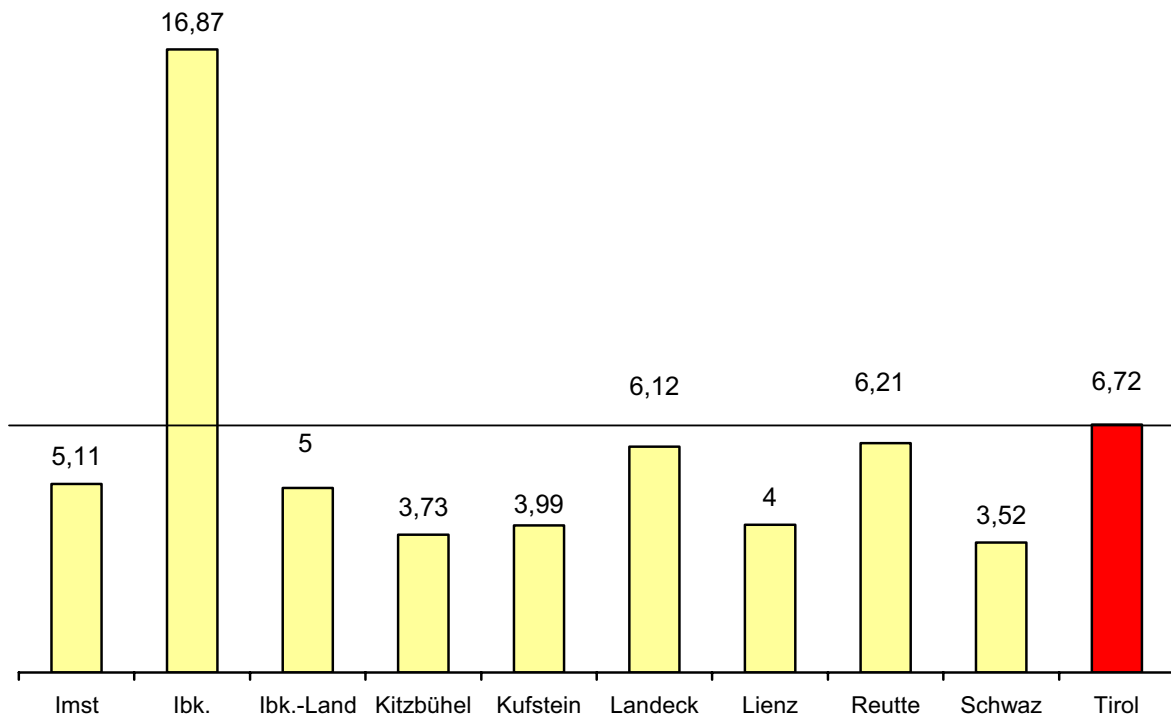
Darstellung nach Art der Inanspruchnahme



Inanspruchnahme im Verhältnis zum Vorjahr

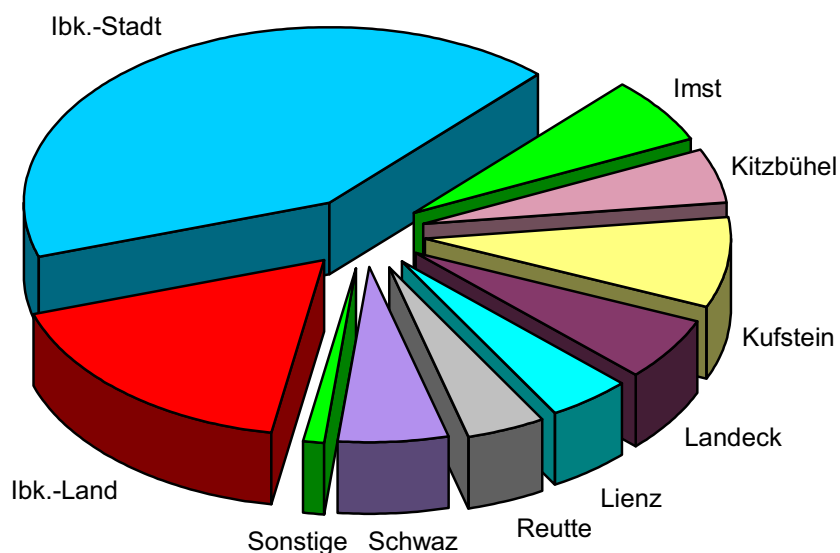


Inanspruchnahme im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufgeteilt nach Bezirken (in Promille)



Anhand dieser graphischen Darstellung ist die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes in den einzelnen Bezirken im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl ersichtlich. Ca. 0,672 % (= 6,72 Promille) der Bevölkerung Tirols sind somit im Berichtsjahr mit dem Landesvolksanwalt in Kontakt getreten.

Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf die einzelnen Bezirke



Innsbruck-Stadt	1957
Innsbruck-Land	801
Imst	279
Kitzbühel	227
Kufstein	388
Landeck	273
Lienz	205
Reutte	198
Schwaz	271
Sonstige (andere Bundesländer und Ausland)	<u>54</u>
	4653

1.4.3 Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien

Die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes bezieht sich frequenzmäßig auf folgende ausgesuchte Rechtsbereiche:

Abgabewesen, Landesabgabenordnung	82
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	121
Baurecht und Raumordnung	611
Behindertenanliegen	548
Dienstrecht	71
Finanzrecht – Bund	37
Förderungswesen, allgemein	15
Gemeinderecht, allgemein	120
Gewerberecht, Betriebsanlagen	187
Grundverkehr	40
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz	34
Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	174
Landespolizeigesetz	36
Pensionsrecht, ASVG	113
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	499
Schulwesen	31
Sicherheitswesen	58
Sonstiges	204
Sozialrecht	1214
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	60
Straßenrecht	134
Tourismus, Sportwesen	22
Umweltschutz, Naturschutz	57
Verwaltungsverfahrensgesetze	55
Wasserrecht	76
Wohnbauförderung	<u>54</u>
Summe	4653

Diese Statistik gibt in erster Linie darüber Aufschluss, in welchen Bereichen Bürgerinnen und Bürger insbesondere Beratung in Anspruch nehmen oder sich beschwert fühlen. Naturgemäß bilden jene Bereiche der Verwaltung den größten Anteil der Beratungs- und Beschwerdefälle, die im alltäglichen Leben die meisten Berührungspunkte aufweisen: Sozial- und Behindertenrecht, Baurecht und Raumordnung, Führerscheingesetz, Straßenverkehrsordnung und Straßenrecht allgemein, Gewerberecht sowie Gemeindeangelegenheiten.

Auffällig ist auch, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten des Privatrechtes und der Gerichtsbarkeit beim Landesvolksanwalt Rat suchen.

1.4.4 Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen

1. Am 1.1.2004 übernommene Akten	146
2. Im Berichtszeitraum neu hinzugekommene Fälle	510
3. Erledigte Fälle	463
4. Am 31.12.2004 noch in Bearbeitung befindliche Fälle	193

1.5 Erreichbarkeit

Die Anliegen an den Landesvolksanwalt können schriftlich, telefonisch oder mündlich herangetragen werden.

Landesvolksanwalt

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwalt

Die Möglichkeit, den Landesvolksanwalt mittels der Servicenummer 0810/006200 zum Ortstarif in Anspruch zu nehmen, besteht weiterhin. Hievon wird – nicht nur als Möglichkeit der Anmeldung zu den Sprechtagen, sondern ganz allgemein – in vermehrtem Ausmaß Gebrauch gemacht.

Neuer Abendservice:

Neben den üblichen Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) war der Landesvolksanwalt bisher am Donnerstag bis 19.00 Uhr erreichbar. Dieser Abendservice wurde seit dem Sommer 2004 insoferne noch ausgeweitet, als nach Anmeldung von Montag bis Donnerstag jeden Abend die Möglichkeit einer Vorsprache eingerichtet wurde. Damit soll insbesondere berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Eltern von Kleinkindern eine zusätzliche Vorsprachemöglichkeit geboten werden.

1.6 Sprechtage

Die Tiroler Landesordnung 1989 sieht vor, dass der Landesvolksanwalt seinen Sitz in Innsbruck hat. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtage abhalten, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist. Sprechtage in den Bezirken bieten Bürgerinnen und Bürgern Tirols die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich dem Landesvolksanwalt vorzutragen, ohne deswegen die zum Teil oft zeitaufwendige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe kommt den Sprechtagen deshalb ein hoher Stellenwert zu.

Aus diesem Grund werden zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, vom Landesvolksanwalt persönlich in den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden außerhalb von Innsbruck Sprechtage abgehalten. Diese Sprechtage werden in der Landeszeitung, in Rundfunk und Presse, im Internet sowie mittels Plakate in den Gemeinden entsprechend angekündigt.

SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER

Bezirkshauptmannschaft Schwaz	Freitag, 22. Oktober 2004
Bezirkshauptmannschaft Landeck	Mittwoch, 27. Oktober 2004
Bezirkshauptmannschaft Imst	Donnerstag, 28. Oktober 2004
Bezirkshauptmannschaft Reutte	Freitag, 29. Oktober 2004
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Dienstag, 02. November 2004
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	Mittwoch, 03. November 2004
Bezirkshauptmannschaft Lienz	Donnerstag, 04. November 2004

Beginn jeweils 9.00 Uhr, Anmeldungen persönlich oder telefonisch
an den Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Landhaus
Telefon: 0810/006200 zum Ortstarif, Fax 0512/508-3055
Bei Bedarf mit Anmeldung auch abends Parteienverkehr.
Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit
Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Besonders erfreulich ist, dass die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden die Sprechstage des Landesvolksanwaltes wie bisher organisatorisch ausgezeichnet unterstützen und sie auch im Rahmen der amtlichen Verlautbarungen den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Bezirkes entsprechend kundmachen.

Die nun schon seit mehreren Jahren in größeren Kommunen Tirols stattfindenden Sprechstage wurden im Sinne von mehr Bürgernähe auch im Berichtsjahr abgehalten.

**SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES
DR. JOSEF HAUSER**

JENBACH	Montag, 20. September 2004, 15.00 Uhr
WÖRGL	Dienstag, 21. September 2004, 09.00 Uhr
KUFSTEIN	Dienstag, 21. September 2004, 14.30 Uhr
REUTTE	Mittwoch, 22. September 2004, 09.00 Uhr
IMST	Mittwoch, 22. September 2004, 14.30 Uhr
ST. JOHANN i.T.	Donnerstag, 23. September 2004, 09.00 Uhr
MATREI i.O.	Donnerstag, 23. September 2004, 15.00 Uhr
SILLIAN	Freitag, 24. September 2004, 09.00 Uhr

im jeweiligen Gemeindeamt

Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Landhaus

Anmeldungen unter Telefon 0810/006200 zum Ortstarif

Bei Bedarf mit Anmeldung auch abends Parteienverkehr.

Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 24 Sprechtag außerhalb von Innsbruck abgehalten. Die Sprechtag wurden von 239 Personen in Anspruch genommen. Pro Sprechtag haben somit durchschnittlich 10 Personen beim Landesvolksanwalt Rat oder Hilfe gesucht.

An den Sprechtag kamen die unterschiedlichsten Themen zur Sprache, wie der Vollzug der Tiroler Bauordnung bzw. damit zusammenhängende Fragen mit der Raumordnung als häufigste Themenschwerpunkte. Einerseits berichteten Grundstückseigentümer über ihre Probleme bei Widmungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Flächenwidmungspläne, andererseits kamen sehr häufig Nachbarrechte zur Sprache.

Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern berichtete über Probleme betreffend störende Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch. Diese Immissionen betrafen neben gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Anwesen und Sportanlagen. Darüber hinaus berührten die Bürgerinnen und Bürger vor allem Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen und Wegen sowie verschiedenste Problembereiche des Sozialrechts.

Wiederum resultierten zahlreiche Vorbringen aus dem Privatrecht. Die von meinen Vorgängern mit dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingeführte Regelung, aus diesem Bereich Vorsprechende an einen vom Präsidenten namhaft gemachten, in der jeweiligen Bezirkshauptstadt ansässigen Rechtsanwalt zur kostenlosen Beratung weiterleiten zu dürfen, stellt eine wertvolle Bereicherung der Sprechstage dar. Vorsprechende mit überwiegend im Zivilrecht verankerten Problemen können durch diese Regelung sogleich eine kompetente Beratung erhalten. Diese zusätzliche auch in den Gemeinden stattfindende kostenlose Beratung hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil des angebotenen Services entwickelt, wofür der Landesvolksanwalt dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer in seinem wie im Namen der gesamten Tiroler Bevölkerung dankt.

1.7 Zentrale Ansprechperson für Behindertenanliegen

Ausgangslage

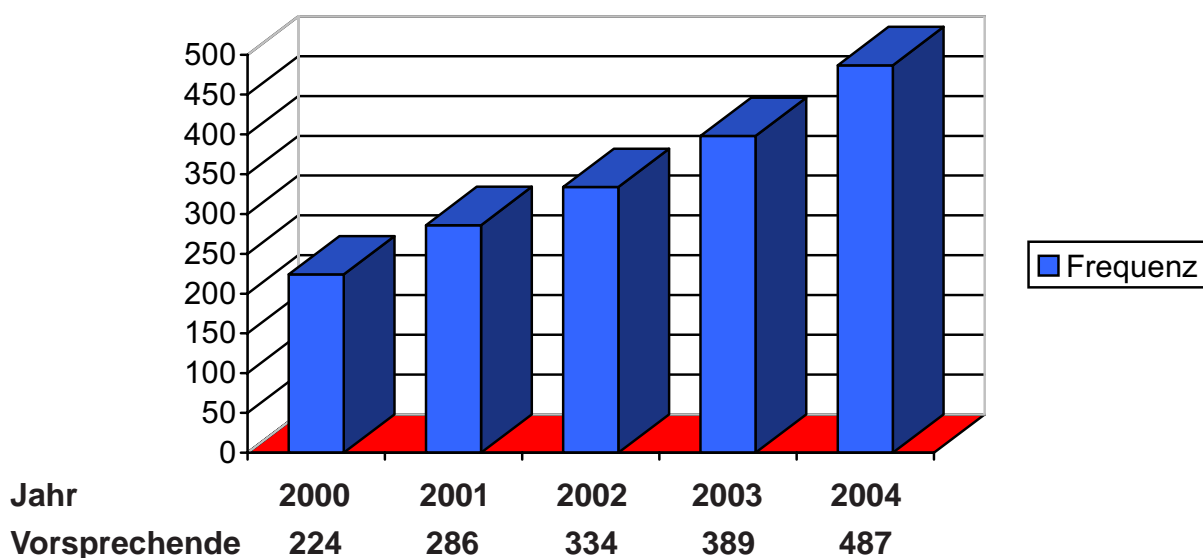
Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1999 beschlossen, zur Information Rat und Recht suchender Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behindertenfragen beim Landesvolksanwalt eine zentrale Ansprechperson einzurichten.

Entsprechend dem in der Plenumsdebatte erstellten Anforderungsprofil wurde Dr. Christoph Wötzer im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten mit diesem Aufgabenfeld betraut.

Bilanz nach 5 Jahren

Die Einrichtung des Behindertenansprechpartners wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Waren es im Jahr 2000 noch 224 Vorsprachen von Behinderten und deren Angehörigen, so konnten im Jahr 2004 bereits 487 Vorsprachen verzeichnet werden.

Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem ersten Jahr der Tätigkeit um mehr als 100 %.



Arbeitsfelder

Die Arbeitsfelder umfassen

- Beratung der Vorsprechenden
- Einzelinterventionen
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen sowie
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

Mangelhafte Verankerung der „Behindertenhilfe“ in der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung sieht keinen Kompetenztatbestand „Behindertenhilfe“ vor, weshalb die Rechtslage auf diesem Gebiet durch große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit gekennzeichnet ist. Diese Tätigkeit erfordert deshalb umfassende Rechtskenntnisse und Erfahrung im Behindertenbereich ebenso wie Zusammenarbeit mit den professionellen Einrichtungen. Hier sei insbesondere der Abteilung Soziales im Landhaus gedankt.

Kompetenzmäßige Einschränkung der Behindertenanlaufstelle

Der Behindertenansprechpartner konnte zwar alle an ihn von den Vorsprechenden herangetragenen Anfragen bearbeiten und sehr viel Hilfestellung geben.

Tirolweite Planungsarbeit – als Voraussetzung für bedarfsgerechte zukunftsorientierte Arbeit im Behindertenbereich – ist dem Behindertenansprechpartner aber aufgrund des vom Tiroler Landtag klar vorgegebenen Aufgabenfeldes nicht möglich.

Tiroler Heimgesetz 2005

Ein wichtiger Schritt in der Weiterentwicklung des stationären Pflegebereiches wurde – nach Interventionen auch des Landesvolksanwaltes – mit der Erlassung des Tiroler Heimgesetzes 2005 gesetzt. Dieses sieht eine verpflichtende Ausarbeitung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes durch die Fachabteilung im Landhaus, somit Überlegungen zur Entwicklung des stationären Alten- und Pflegeheimbereiches, vor. Weiters werden durch das Heimgesetz unter ande-

rem die Rechtsverhältnisse zwischen Heim und Bewohner geregelt und ein Tiroler Heimanwalt sowie Interessensvertretungen vor Ort (Heimbeirat) installiert.

Auch wurde die Anregung des Landesvolksanwaltes nach einem kostenlosen Pflegetelefon für Betroffene und deren Angehörige im Tiroler Heimgesetz 2005 realisiert.

Fehlende Berücksichtigungen des Pflegeaufwandes für behinderte Kinder

Das Pflegegeld für behinderte Kinder steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand. Im Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz fehlen nämlich nach wie vor bedarfsorientierte Einstufungsrichtlinien für behinderte Kinder.

Auf diesen Umstand wurde vom Landesvolksanwalt bereits in den vergangenen Jahren leider bisher erfolglos hingewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu den Pflegegeldgesetzen ist bei der Berechnung des Pflegegeldes für behinderte Kinder nur jenes Maß an Pflegeaufwand zu berücksichtigen, das über die Betreuung eines Kindes ohne körperliche oder geistige Behinderung hinausgeht. Laufende Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit der Pflegeperson bei Tag und Nacht können überhaupt erst berücksichtigt werden, wenn bereits ein Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat vorliegt. Dieser Pflegebedarf kann bei behinderten Kindern nie erreicht werden, weil zeitintensive Tätigkeiten wie z.B. Einkauf von Nahrungsmitteln und Medikamenten oder Reinigung der Wohnung auch für gesunde Kinder notwendig sind und daher keine Berücksichtigung finden.

Die Folgen der bestehenden Gesetzeslage sind, dass schwerste Pflegefälle, die rund um die Uhr von den Eltern zu betreuen sind, ein Pflegegeld der Stufe 2 (Anmerkung: €273,40 monatlich) erhalten.

Der Vorstoß des Landes, im Falle der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verhinderung ernsthafter körperlicher Gefahr (z.B. bei autistischen Kindern) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 45 Stunden Pflegeaufwand im Monat und ab vollendetem 7. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr 70 Stunden Pflegeaufwand im Monat anzurechnen, ist lobend zu erwähnen.

Dies ermöglicht im Regelfall eine Pflegegeldeinstufung um eine Pflegestufe höher.

Bedarf an Diensten zur Entlastung pflegender Angehöriger

70–75 % der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen werden im Familienverband betreut. Der Großteil der pflegenden Angehörigen braucht dringend Unterstützung.

Deutlich auszubauen sind daher ambulante Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie) ebenso wie Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung zu den Pflegeaktivitäten. Das erfolgreiche Projekt in Osttirol zur Unterstützung pflegender Angehöriger hat gezeigt, dass die flächendeckenden Sozial- und Gesundheitssprengel geeignete Träger für derartige Projekte wären.

Zentrale Informationsstelle vor Ort zu allen Fragen für Betroffene

Tritt eine konkrete Bedarfssituation für Betroffene ein, muss eine kompetente Stelle rasch für eine individuelle optimale Problemlösung sorgen (Betreuung möglichst „aus einer Hand“). Darunter fallen:

- ◆ Ganzheitliche Abklärung der Problemlage vor Ort
- ◆ Information über alle Leistungsbereiche (mobil, teilstationär und stationär)
- ◆ Regelung von Finanzierungsfragen für die Betroffenen.

Demnach besteht in den Regionen vor Ort Bedarf an telefonischem Service (Hotline) und mobilen Einsatztruppen zur Abklärung, was der Hilfesuchende benötigt.

Bedarfs- und Entwicklungsplan für Menschen mit Behinderungen

Um im gesamten Behindertenbereich zukunftsorientiert arbeiten zu können, braucht es neben einem Bedarfs- und Entwicklungsplan für den stationären Bereich auch Überlegungen im teilstationären/ambulanten Bereich. Trotz sachdienlicher Kooperationsübereinkommen des Landes mit den Trägern von Behinderteneinrichtungen, wie z.B. jüngst mit der Lebenshilfe, bleibt die Verantwortung für diese Planungsarbeit beim Land Tirol.

2.1 Bemerkungen zu einzelnen Fällen

Durch die Darstellung beispielhafter Einzelfälle soll einerseits ein besserer Einblick in die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes gegeben aber auch die Themenvielfalt aufgezeigt werden. Soweit nicht unbedingt notwendig werden die Daten (z.B. Bezeichnung der Behörde oder Anführung der Gemeinde) anonymisiert wiedergegeben, da es nicht um ein „an den Pranger stellen“ von Behörden und Dienststellen bzw. ihrer Organe geht. Vielmehr soll ein besseres Verständnis für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landesvolksanwaltes geweckt und die Schwerpunktbildung veranschaulicht werden.

2.1.1 Gemeindeverwaltung / Straßenbau Wo ein Wille, da ein Weg – auch ein Zufahrtsweg

In Tirol bestehen immer noch zahlreiche Wohnobjekte, welche durch keine zeitgerechte Zufahrtsstraße erschlossen sind. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen des Güterwegebaues landwirtschaftliche Anwesen unter Einsatz von beträchtlichen Fördermitteln erschlossen. Ungleich schwieriger ist die Situation für die Eigentümer von nicht landwirtschaftlichen Wohnobjekten. Diese Erfahrung musste auch eine Oberländer Familie – trotz einer entsprechenden Zusage – machen.

Vor rund 10 Jahren kaufte ein Oberländer für seinen Sohn unweit des elterlichen Wohnhauses ein verkehrstechnisch nicht erschlossenes älteres Haus. Bereits damals wurde eine Erschließung von Seiten der Gemeinde zumindest

in Aussicht gestellt. Dementsprechend wurde bereits 1995 mit den betroffenen Eigentümern eine Vereinbarung über die Grundablöse getroffen. Zwischenzeitlich wurde das Haus mit großem finanziellen Aufwand generalsaniert sowie von der Gemeinde kanalisiert – selbstverständlich unter Entrichtung der entsprechenden Anschlusskosten. Ein von der damaligen Abteilung Güterwegebau erstelltes Projekt über die Zufahrtsstraße wurde im Jahr 2003 straßenbaurechtlich verhandelt und damit sollte der geplanten Erschließung nichts mehr im Wege stehen. Doch es kam anders. Dem jungen Oberländer, welcher mit seiner Freundin das Haus bereits zeitweise bewohnte, wurde mitgeteilt, dass auf Grund der auch beim Land Tirol notwendigen Sparmaßnahmen die Zufahrtsstraße nicht mit Fördermitteln finanziert werden könne, zumal es sich hier um kein landwirtschaftliches Anwesen handle. Dies obwohl der damalige Bürgermeister und ein verantwortlicher Vertreter der Abteilung Güterwegebau die Errichtung der Zufahrtsstraße zugesagt hatten.

Im Rahmen eines Sprechtages wurde die Problematik an den Landesvolksanwalt herangetragen. Zweifellos besteht auf derartige Fördermaßnahmen zwar kein Rechtsanspruch, jedoch sollte sich der Bürger auf die Zusagen von verantwortlichen Entscheidungsträgern verlassen können. Nach Abklärung des maßgeblichen Sachverhaltes konnte der Landesvolksanwalt schließlich in einem Gespräch mit dem Landeshauptmann „Grünes Licht“ für den Bau der Zufahrtsstraße erreichen. Das Land Tirol hält seine Versprechen ein, meinte der Landeshauptmann, dem hiermit – auch im Namen der betroffenen Familie – herzlich gedankt wird.

Zwischenzeitlich hat auch der zuständige Gemeinderat einstimmig die Leistung der anteiligen Finanzierungsbeiträge beschlossen. Der Hauseigentümer selbst trägt die nicht unbeträchtlichen Grundablösekosten. Ergänzend sei noch erwähnt, dass gerade im Anschlussbereich der geplanten Zufahrt demnächst die dortige Gemeindestraße verbreitert wird und durch die gemeinsamen Bauarbeiten Kosten reduzierende Synergieeffekte genutzt werden können.

2.1.2 Baurecht/Abbruchverfahren

Die Notwendigkeit eines Gebäudeabbruches wurde letztendlich eingesehen

Manchmal ist es auch Aufgabe den Bürger von der Richtigkeit der Handlung einer Behörde zu überzeugen. Nicht nur die rein rechtliche Komponente des Handels soll isoliert betrachtet werden, auch die Notwendigkeit der mitunter für den Bürger unangenehmen Handlung zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gemeinschaftslebens wird dabei beleuchtet. So war es dem Landesvolksanwalt möglich, eine Grundeigentümerin zum längst überfälligen Abbruch eines Gebäudeteiles auf Gemeindestraßengrund zu bewegen.

Im August 2004 beschwerte sich eine Bürgerin über die schriftliche Aufforderung einer Gemeinde, einen Bretterverschlag samt angebautem gemauerten WC zu entfernen. Im behördlichen Auftrag wurde argumentiert, dass sich beide baulichen Anlagen auf der Gemeindestraße befinden würden, kein Konsens nach der Tiroler Bauordnung vorliege und dieser rechtswidrige Zustand seit Jahrzehnten bestehe.

Seitens des Landesvolksanwaltes wurde ermittelt, dass dieser Abbruch zwecks Entwirrung der immer schwieriger werdenden Verkehrsverhältnisse im Ortskern nun unbedingt notwendig ist und eine Ausscheidung dieser Teilfläche aus der Gemeindestraße auf Grund öffentlicher Interessen nicht in Frage kommt. Eine rechtliche Sanierung des kleinen gemauerten Teiles erschien unter anderem unter der Voraussetzung möglich, dass der Bretterverschlag, dessen Erscheinungsbild sich im Rahmen eines Lokalauszeichens als äußerst unansehnlich und verkehrshinderlich herausgestellt hat, unverzüglich entfernt wird. Der zuständige Mitarbeiter im Bauamt äußerte allerdings Bedenken, dass die Betroffene diesen Lösungsvorschlag, welcher sie vor keine allzu großen technischen Probleme stellen würde, annimmt, da die Gemeinde in der Vergangenheit mehrfach versucht hatte, außerhalb eines formellen Verfahrens eine Beseitigung der konsenslos errichteten Gebäudeteile zu erwirken.

In einem längeren Telefonat konnte der Sachbearbeiter letztendlich die Hauseigentümerin von der Sinnhaftigkeit der von der Behörde verlangten Maßnahme, vor allem im Sinne der Verkehrssicherheit und des Ortsbildes, überzeugen. Bereits einige Tage später erreichte uns die erfreuliche Meldung, dass dieser Jahrzehnte alte baufällige Bretterverschlag ordnungsgemäß entfernt wurde.

2.1.3 Sozialrecht Schenkungsverträge und Heimkosten

Schenkungen haben in der Vergangenheit bei der Frage der Finanzierung der Versorgungskosten von pflegebedürftigen Personen in Heimen wiederholt zu Schwierigkeiten geführt. Von Seiten der politisch zuständigen Landesrätin wurden dazu nunmehr klare Richtlinien erlassen.

Die Fachabteilung des Landes hatte die Übernahme der ungedeckten Heimkosten für die Versorgung einer Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim im Ausmaß von monatlich €1.121,- mit der Begründung abgelehnt, ihr Sohn habe mittels Schenkungsvertrages 1995 ein Haus samt dazugehörigem Grundstück erhalten. Nach § 947 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sei ein Geschenkgeber, der in weiterer Folge in solche Bedürftigkeit gerät, dass es ihm am nötigen Unterhalt mangelt, berechtigt, von der geschenkten Sache die gesetzlichen Zinsen (derzeit nach § 12 des ABGB 4 %) als jährlichen Unterhalt zu fordern. Dieser monatliche Zinssatz sei höher als die ungedeckten monatlichen Heimkosten, weshalb das Land Tirol keine Zahlungspflicht treffe. Zudem hatte der Sohn bei Aufnahme der Mutter ins Heim eine Verpflichtungserklärung abgegeben, die Heimkostenbeiträge für die Mutter zu bezahlen, soweit sie diese nicht selbst abdecken kann. Aus diesem Grund wurde von Seiten des Heimes und nach fehlenden Zahlungen des Landes die Abdeckung der ungedeckten Heimkosten eingefordert und angekündigt, dass bei Nichtbezahlen der Heimkosten der Unterbringungsvertrag als aufgehoben gelte. Diesen Fakten stand die Tatsache gegenüber, dass der Sohn das von seiner Mutter geschenkte Haus seit seiner Geburt bewohnte und in den letzten Jah-

ren sämtliche Instandhaltungsarbeiten finanzierte. Auch konnte er von seinem Gehalt die ungedeckten Heimkosten nicht bezahlen, zumal er noch für die im gemeinsamen Haushalt lebende Gattin und zwei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig ist. Seine beiden älteren Geschwister, die von der Unterhaltspflicht ausgeklammert worden waren, hatten bereits in der Vergangenheit ihre Erbteile erhalten.

Die Tragung der Gesamtkosten erschien dem Sohn daher nicht gerechtfertigt.

Auf Grund des Umstandes, dass es immer wieder Probleme mit Übergabverträgen gegeben hatte, wurde von Seiten der politisch Zuständigen die Richtlinie erlassen, wonach bei Schenkungsverträgen wie folgt vorzugehen ist:

„Schenkungen von Personen ohne erkennbare Pflegebedürftigkeit sind dann nicht zu beanstanden, wenn diese länger als ein Jahr vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit vorgenommen wurden.

In jenen Fällen, in welchen seit dem Zeitpunkt der Schenkung durch einen Pflegegeldbezieher (Anmerkung: Personen, denen ein Pflegegeld zugesprochen wurde) noch keine fünf Jahre abgelaufen sind, kommt eine Gewährung von Sozialhilfemitteln unter dem Titel „Hilfe für pflegebedürftige Personen“ jedenfalls nicht in Frage. Umgekehrt soll die Weitergabe von Vermögen bei Pflegegeldbezieher dann keinen Versagungsgrund mehr darstellen, wenn seit der Schenkung mehr als sieben Jahre verstrichen sind.

Ausgehend von diesen Grundsätzen soll sodann auf den speziellen Fall eingegangen werden, wobei als Indikator die Höhe des Pflegegeldbezuges zum Zeitpunkt der Schenkung ausschlaggebend ist. Demnach ist bei Beziehern von Pflegegeld der Stufe 1 nach fünf Jahren, bei jenen der Stufe 2 nach sechs Jahren sowie bei jenen der Stufe 3 und höher nach sieben Jahren die Gewährung von Sozialhilfemitteln zur Finanzierung der Unterbringung wieder möglich.“

Für den geschilderten Fall hatte die Anwendung zur Folge, dass das Land Tirol die ungedeckten Heimkosten übernahm und alle drei Kinder der Pflegebedürftigen gemeinsam zu einem Kostenbeitrag im Sinne des § 9 Abs. 1 des

Tiroler Sozialhilfegesetzes („Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, haben die Kosten der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen“) heranzog.

Damit wurden alle Kinder der Pflegebedürftigen gleichmäßig belastet.

2.1.4 Raumordnung Rückwidmung konnte verhindert werden

Rückwidmungen von Bauland in Freiland stellen sehr sensible Angelegenheiten dar und werden in der Regel von den Gemeinden möglichst vermieden, kommt doch eine derartige Rückwidmung in wirtschaftlicher Hinsicht einer Enteignung gleich, wenn man in Tirol die Baulandpreise den Preisen für Freiland gegenüber stellt. Trotzdem ist der Landesvolksanwalt nicht selten mit dieser Problematik befasst, läuten doch bei den Betroffenen oft schon bei Verdachtsmomenten die „Alarmglocken“.

In einem konkreten Fall hat sich eine Außerfernerin mit ihrer Tochter an den Landesvolksanwalt gewandt und erklärt, dass eine Bauparzelle, welche sie im Zuge der Grundzusammenlegung im Tauschwege als Bauland erworben habe, nun angeblich im Rahmen des zu erstellenden örtlichen Raumordnungskonzeptes als Freiland eingestuft werden soll.

Abgesehen von diesem Umstand konnte sie weiters glaubhaft darlegen, dass für ihre beiden Kinder ein entsprechender Baulandbedarf gegeben ist. Zudem sei sie unheilbar krank und auch ihr Gatte sei bereits wegen einer schwer wiegenden Erkrankung in Frühpension. Insgesamt würde sich durch den befürchteten raumordnungsrechtlichen Eingriff die wirtschaftliche Situation der Familie noch weiter verschlechtern.

Seitens des Landesvolksanwaltes wurde mit der zuständigen Fachabteilung Kontakt aufgenommen und dabei die in der betroffenen Familie erwähnten Umstände diskutiert. Es stellte sich zunächst heraus, dass tatsächlich eine

Rückwidmung ins Auge gefasst worden war. Letztlich konnte zur Freude der betroffenen Grundeigentümerin jedoch erreicht werden, dass von dieser Rückwidmung abgesehen wurde.

Flächenwidmungen sollen zwar nach den Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 erfolgen und nicht von persönlichen Umständen abhängen. Umso erfreulicher ist es, wenn eine auch raumordnungsfachlich vertretbare Lösung – ohne Rückwidmung – unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen gefunden werden kann.

2.1.5 Behindertenanliegen Rollstuhlfahren ist manchmal mit großen Problemen verbunden

Die Beschwerdeführerin nahm mit dem Landesvolksanwalt Kontakt auf, nachdem ein für ihren behinderten Ehegatten gekaufter Rollstuhl offenkundige Mängel aufwies, die Lieferfirma sich aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht bereit erklärte, die Mängel umgehend zu beheben.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, ihr Gatte sei schwer behindert und deshalb auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie habe daher beim Amt der Tiroler Landesregierung im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen um Unterstützung bei der Anschaffung eines elektrischen Rollstuhls angesucht. In der Folge gab es Anlaufschwierigkeiten und als der Rollstuhl schließlich geliefert wurde, war die Schiebehilfe falsch montiert. Die Mängelbehebung durch die Lieferfirma gestaltete sich schwierig, obwohl ein unabhängiger Fachmann offenkundige Mängel festgestellt hatte; so war sogar die Montage des Elektroantriebes unsachgemäß.

Nach entsprechender Prüfung durch den Landesvolksanwalt und einer von ihm angeregten weiteren Begutachtung durch ein Sanitätshaus konnte die Ange-

legenheit schließlich einvernehmlich geregelt werden. Die Lieferfirma stellte für die Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät zur Verfügung und übernahm auch die Kosten für die Mängelbehebung.

Postwendend bedankte sich die Beschwerdeführerin schriftlich „für die großartige Unterstützung“.

2.1.6 G e m e i n d e v e r w a l t u n g **Der Landesvolksanwalt als „Mediator“ ?**

Nicht selten kommt es vor, dass der Landesvolksanwalt als Vermittlungsperson angerufen wird. So auch im gegenständlichen Fall, dem eine Entscheidung eines Gemeinderates im Rahmen der privatwirtschaftlichen Verwaltung der Gemeinde zugrunde liegt.

Zwei Jungunternehmer, selbst begeisterte Motocrosser, begaben sich auf die Suche nach einem geeigneten Trainingsgelände für das Tiroler Oberland. Unweit von Innsbruck wurde man mit einem aufgelassenen Steinbruch fündig. Die Erstgespräche mit dem zuständigen Bürgermeister verliefen viel versprechend. Unverzüglich und vielleicht etwas voreilig wurden ein entsprechendes Projekt erstellt und die notwendigen Bewilligungsverfahren in die Wege geleitet. Insbesondere das naturschutzrechtliche Verfahren gestaltete sich zufolge der notwendigen Gutachten in finanzieller Hinsicht aufwendig. Es wurden jedoch weder Kosten noch Mühen gescheut; die zuständige Bezirkshauptmannschaft sprach sogar von einem mustergültigen Projekt.

Zwischenzeitlich gingen jedoch bei der betroffenen Gemeinde weitere Angebote für die Pachtung des ehemaligen Steinbruchgeländes ein. Zur großen Überraschung der Jungunternehmer beschloss der Gemeinderat, das gesamte Gelände an zwei Bauunternehmen zu verpachten. Sollte nun der gesamte Aufwand, insbesondere die bereits eingesetzten finanziellen Mittel in der Größenordnung von € 25.000,-, tatsächlich umsonst gewesen sein?

Mit diesem (Zwischen-) Ergebnis wurden wir kontaktiert. In einem ausführlichen Gespräch konnte der Landesvolksanwalt zumindest wieder das Verständnis des Bürgermeisters für die Jungunternehmer erreichen. Weitere Gespräche mit den zuständigen Landespolitikern zeigten auch deren großes Interesse am vorliegenden Projekt, zumal sich in Tirol einzig in Kundl ein behördlich genehmigtes Motocrossgelände befindet, gleichzeitig aber durchaus weiterer Geländebedarf für eine geregelte Ausübung dieser Sportart besteht. Darüber hinaus erweist sich das gegenständliche Gelände, im Hinblick auf allfällige Beeinträchtigungen, als geradezu ideal, zumal es sich in ausreichender Entfernung zum Wohngebiet befindet.

Letztendlich änderte der zuständige Gemeinderat seinen Beschluss dahingehend ab, dass den beiden Jungunternehmern zumindest die Hälfte des Areals auf bestimmte Zeit verpachtet wird. Damit steht einem Start des Projektes nichts mehr im Wege.

Zweifellos kann in derartigen Fällen der Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeautonomie frei entscheiden, wenn der Gemeinde dadurch kein Schaden erwächst. Auch eine allfällige Zusage des Bürgermeisters bindet den Gemeinderat nicht. Dementsprechend hatte der Landesvolksanwalt in diesem Fall nur eine Vermittlerrolle – erfreulicherweise mit Erfolg für die Betreiber des angestrebten Projektes.

2.1.7 Abfallwirtschaftsrecht

Wertstoffsammelinseln müssen auch leicht erreichbar sein

Der Nachbar einer Wertstoffsammelinsel führte darüber Beschwerde, dass diese sehr oft nur erschwert benützbar sei, da gedankenlos Autos geparkt würden. Zudem sei der Untergrund nicht asphaltiert, sodass vor allem bei nasser Witterung unzumutbare Zustände auftreten würden.

Dieses Vorbringen veranlasste den Landesvolksanwalt sowohl mit dem Betreiber der Wertstoffsammelinsel als auch mit der zuständigen Verkehrsbehörde in Kontakt zu treten. Uns wurde in Folge dessen mitgeteilt, dass zur Zeit noch eine rechtliche Abklärung zwischen der Gemeinde als Grundeigentümerin und dem Unternehmen im Gange sei. Sobald klare Rechtsverhältnisse vorliegen würden, könnten die Arbeiten zur benutzerfreundlichen Ausgestaltung der Sammelinsel erfolgen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wurde von der Gemeinde das Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 eingeleitet und eine Parkverbotsverordnung konnte erlassen werden. Außerdem wurde eine gelbe Zick-Zack-Linie zwecks besserer Ersichtlichmachung der Verbotsfläche angebracht.

Durch diese Maßnahmen wurde die Benützung dieser Wertstoffsammelinsel auf eine zumutbare Art und Weise ermöglicht und vor allem wurde dem Aspekt der Verkehrssicherheit für Fußgänger Rechnung getragen.

Im Rahmen eines abschließenden Telefongesprächs brachte der Beschwerdeführer seine vollste Zufriedenheit zum Ausdruck.

2.1.8 Sozialrecht

Klage auf Pflegegeld war erfolgreich

Das Pflegegeld ist ein Kostenbeitrag für pflegebedingten Mehraufwand. Dies führt zu Härtefällen, wenn Menschen zwar die lebensnotwendigen Maßnahmen selbst durchführen können, dies jedoch nur unter Aufbringung all ihrer Kräfte und mit starken Schmerzen möglich ist.

„Sie waren mir in Sachen Pflegegeld eine riesengroße Hilfe.“

Diese freundlichen Zeilen erhielten wir am Ende eines positiv abgeschlossenen Pflegegeldverfahrens.

Im Zuge eines Telefonates teilte uns eine verzweifelte Frau mit, sie könne die notwendigen und lebenssichernden Maßnahmen für sich und im Haushalt auf Grund ihrer chronischen Polyarthritits nur mit großen Schmerzen bewältigen und brauche vielseitig Unterstützung. Nach Antragstellung auf Pflegegeld sei sie von einem medizinischen Sachverständigen untersucht worden. Das Ermittlungsverfahren habe einen Bedarf an Pflege von 44 Stunden ergeben, weshalb beabsichtigt sei, kein Pflegegeld zu gewähren.

Tatsächlich kann nach dem Landes- und Bundespflegegeldgesetz ein Pflegegeld (Stufe 1) erst bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 50 Stunden im Monat gewährt werden.

Auch die Beibringung der Bestätigung eines Facharztes, dass die Krankheit stark fortgeschritten sei und besonders in der Früh eine „Morgensteifigkeit“ vorliege, war erfolglos. Der Antrag auf Pflegegeld wurde abgewiesen.

Nach Mitteilung dieses Umstandes haben wir der Genannten unser Formblatt zur Eigenbeurteilung des Pflegebedarfes (hier kann der Betroffene selbst seinen Pflegebedarf beurteilen) übermittelt. Die Beurteilung ergab einen Pflegebedarf, der zwischen Pflegegeld der Stufe 1 und der Stufe 2 liegen müsste. Aus diesem Grund wurde an die Partei auch unser Muster für die Klage gegen einen Pflegegeldbescheid an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht übermittelt. Mit Hilfe dieses Musters reichte die Hilfesuchende die Klage ein, welche insofern erfolgreich war, als dass ihr das Landesgericht ein Pflegegeld wenigstens der Stufe 1 zusprach.

2.1.9 Gewerbe recht Lärmbelästigung durch den Betrieb einer Diskothek – ein Miteinander ist doch möglich

Nachbarschaftsprobleme, die aus dem Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage herrühren, stellen nach wie vor einen Schwerpunkt bei den Beschwerdevorbringen dar, wobei auch hier wieder Gastgewerbebetriebe naturgemäß durch die häufig damit verbundene Lärmentwicklung besonders zur Nachtzeit signifikant vertreten sind.

So haben sich aus einer Innsbrucker Umlandgemeinde zwei Bürger in Vertretung auch von anderen Anrainern an den Landesvolksanwalt gewandt und erklärt, dass seit einiger Zeit die Nachtruhe wegen massiver Lärmbelästigung durch einen Diskothekenbetrieb in besonderem Maße beeinträchtigt werde. Insbesondere der nach außen dringende Lärm der Musikanlage würde die Lebensqualität wesentlich beeinträchtigen und zu nachhaltigen Schlafstörungen führen, zumal am Wochenende die Diskothek bis gegen 6.00 Uhr am Morgen geöffnet sei.

Seitens der Vorsprechenden wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nicht grundsätzlich gegen einen Diskothekenbetrieb in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft eingestellt seien und es auch vor der Umgestaltung dieses Betriebes keine derartigen Probleme gegeben habe.

Der Landesvolksanwalt hat sich hierauf umgehend mit der hierfür zuständigen Gewerbebehörde in Verbindung gesetzt und nach Lösungsmöglichkeiten zur Hintanhaltung der unzumutbaren Lärmbelästigung gesucht. Neben der Vorschreibung von diversen Auflagen konnte insbesondere erreicht werden, dass die Musikanlage mit einem so genannten Pegellimiter ausgestattet und auf maximal 85 dB(A) verplombt wurde.

Wenig später erreichte uns ein Schreiben eines vormals Vorsprechenden, in welchem sich dieser im Namen sämtlicher Anrainer beim Landesvolksanwalt für seine Hilfe ausdrücklich bedankte; die verdiente Nachtruhe sei wieder gegeben.

2.1.10 Behindertenanliegen Rezeptgebührenbefreiung

Eine Osttirolerin verlor aufgrund einer geringfügigen Rentenanpassung die bisherige Rezeptgebührenbefreiung, weil ihr neues Pensionseinkommen den Richtsatz um €3,28 überstieg.

Die gebrechliche und auf Dauermedikamente angewiesene „Mindestrentnerin“ hatte im Jahre 2003 laut angeblich verbindlichen Richtlinien des Hauptversicherungsverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Pensionsnettoeinkommen bezogen, das um nur €3,28 über jenem Betrag lag, der als Einkommen für eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegen durfte.

Die Tochter der „Mindestrentnerin“ nahm daraufhin mit dem Landesvolksanwalt Kontakt auf, der sich der Angelegenheit annahm, diese einer Prüfung unterzog und sich anschließend an die zuständigen Stellen wandte.

Es stellte sich heraus, dass gemäß § 5 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien der nachgewiesene und über längere Zeit anfallende Aufwand an Rezeptgebühren vom Pensionseinkommen abgezogen werden kann. Da die betagte Dame den diesbezüglichen Rezeptgebührenaufwand nachweisen konnte, hatte dies rechnerisch und auch gemäß der Richtlinien ein Unterschreiten des Ausgleichsrichtsatzes zur Folge und sie war damit wieder berechtigt die Rezeptgebührenbefreiung in Anspruch zu nehmen.

Nach Kontaktaufnahme des Landesvolksanwaltes mit der Landesstelle der Tiroler Gebietskrankenkasse wurde die Angelegenheit dankenswerterweise prompt und für alle Beteiligten in unkomplizierter Weise geregelt. Die zuständige Außenstelle wurde angewiesen, einerseits die Rezeptgebührenbefreiung vorzunehmen und andererseits auch die in der Zwischenzeit angefallenen Rezeptgebühren direkt an die Betroffene zu refundieren.

2.1.11 Baurecht

Wer bezahlt die Kosten des Rechtsanwaltes ?

Richtig ist, dass in Verwaltungsverfahren, mit Ausnahme in den Beschwerdeverfahren vor den öffentlichen Gerichtshöfen, kein Anwaltszwang besteht. Sehen sich jedoch rechtsunkundige Parteien des Verfahrens gezwungen, einen Rechtsanwalt einzuschalten, ist die damit verbundene Kostentragungspflicht für die Betroffenen nicht immer nach-

vollziehbar. Dies umso weniger, wenn die Baubehörde diese Kosten durch ihr Verhalten zumindest mitverursacht hat.

In einer Unterländer Gemeinde wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses erteilt. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung ging die Baubehörde von einer Anschlussmöglichkeit an den bestehenden Gemeindekanal aus. Tatsächlich befand sich der dortige Kanalstrang jedoch im Privateigentum einer Miteigentümergeinschaft. Trotz entsprechender Einwände bei der Bauverhandlung und sofort nach Bescheidzustellung war es innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht möglich, die Situation zu klären.

Die Beschwerdeführer, eine ältere querschnittsgelähmte Dame und ihr schwer kranker Lebensgefährte, sahen sich daher als Anrainer und Miteigentümer der Kanalanlage gezwungen, Berufung gegen den Baubescheid zu erheben. Mangels entsprechender Rechtskenntnisse und im Hinblick auf die bisherige Erfolglosigkeit des eigenen Einschreitens wurde ein Rechtsanwalt mit der Einbringung der Berufung beauftragt. Im Berufungsverfahren konnte rasch eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass mittels einer Vereinbarung der private Kanalstrang von der Gemeinde in das öffentliche Netz übernommen wurde. Dementsprechend wurde die Berufung gegen den Baubescheid umgehend wieder zurückgezogen.

Nicht unberechtigt wurde von den Beschwerdeführern vorgebracht, die Einschaltung eines Rechtsanwaltes und die damit verbundenen Kosten wären vermeidbar gewesen, wenn die Baubehörde richtig vorgegangen wäre bzw. auf ihre Einwände sofort und nicht erst im Berufungsverfahren reagiert hätte. Andererseits besteht, wie oben angemerkt, im Bauverfahren kein Anwaltszwang. Erschwerend war die Tatsache, dass beide Beschwerdeführer nur eine „Mindestrente“ beziehen und allein schon durch ihre persönliche Situation besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Zudem hatte eine bestehende Rechtsschutzversicherung bereits eine Kostenübernahme schriftlich abgelehnt.

Nach Gesprächen des Landesvolksanwaltes mit sämtlichen Beteiligten konnte folgende Lösung gefunden werden:

Der beauftragte Rechtsanwalt legte dankenswerterweise eine sehr moderate Rechnung. Die bestehende Rechtsschutzversicherung übernahm im Kulanzwege einen Teil der Kosten. Der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde veranlasste die Überweisung der restlichen Kosten, zumal er einsah, dass in seinem Verwaltungsbereich ein Fehler passiert war.

Dieser Fall ist auch ein gutes Beispiel dafür, dass der Landesvolksanwalt kraft seiner Funktion nicht nur in der Lage ist einen gesetzeskonformen Vollzug der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sondern darüber hinaus häufig auch zu Problemlösungen im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit beitragen kann.

2.1.12 Gemeindeverwaltung Zufahrt mit Hindernissen

Der Miteigentümer einer neu errichteten Wohnanlage teilte dem Landesvolksanwalt mit, dass die Zufahrtsstraße verkehrstechnisch ungenügend gesichert sei (drei ungesicherte Brücken und ein offener Graben) und dieser Zustand auf Grund der fehlenden Straßenbeleuchtung noch verschärft werde. Der Landesvolksanwalt möge sich dafür einsetzen, dass die Gemeindeführung in ihrer Eigenschaft als Straßenerhalterin entsprechend handle.

Eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeindeverwaltung führte zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiter des Bauhofes sofort beauftragt wurden, den privaten Kraftwerkskanal provisorisch mit einem Gitter abzusichern. Außerdem konnte die Zusage erreicht werden, dass im darauf folgenden Jahr zwei der beanstandeten Brücken saniert bzw. verbreitert werden. In diesem Zusammenhang wird dann auch die endgültige Absicherung errichtet werden. Der Beschwerde führende Wohnungseigentümer bedankte sich für diesen raschen Erfolg herzlich – die Zufahrt zur Wohnung erfolgt nun ohne Hindernis.

2.1.13 Behindertenanliegen Technische Hilfsmittel für Behinderte

Technische Hilfsmittel bringen behinderten Menschen im Alltag zum Teil erhebliche Erleichterungen. Häufig stellt sich jedoch, wie im gegenständlichen Fall beim Ankauf eines computergesteuerten Kniegelenkes, die Frage nach der Finanzierung.

Der Vorsprechenden wurde auf Grund eines Tumors ein Bein oberhalb des Kniegelenkes amputiert. Seit diesem Zeitpunkt musste sie eine Prothese tragen, die aber häufig Probleme bereitete. Zudem stellten sich neben Haltungsschäden auch Kreuzschmerzen, Osteoporose und Muskelabbau am Stumpf ein.

Die Lösung dieser Probleme sollte ein computergesteuertes Kniegelenk, das jedoch sehr teuer war und rund € 25.000,- kostete, sein. Die Sozialversicherungsanstalt erklärte sich aber nur bereit, ein Fünftel der Kosten zu ersetzen.

Der Landesvolksanwalt nahm sich der Sache an und ließ sich von der Hilfesuchenden eine Aufstellung über das Einkommen und die Ausgaben vorlegen. Mit dieser wurde mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Kontakt aufgenommen und unter Schilderung der Situation sowie Vorlage von medizinischen Gutachten um Hilfe bei der Aufbringung der Geldmittel ersucht.

Nach weiteren Gesprächen teilte die Betroffene zwei Monate später mit, ihre Sozialversicherungsanstalt habe sich nunmehr bereit erklärt, die Gesamtkosten für die Prothese mit computergesteuertem Kniegelenk zu übernehmen.

„Ich möchte mich ganz herzlich für Ihre Bemühungen und für Ihre Einsatzbereitschaft bedanken“, so die abschließenden Ausführungen der Betroffenen und weiters: „Das Gefühl nach 20 Jahren auf der Straße nicht mehr als Behinderte gesehen zu werden und wieder normal Stufen steigen zu können ist unbeschreiblich.“

2.1.14 Sicherheitswesen

Die Ausstellung eines Reisepasses erfolgt nicht überall gleich

Eine österreichisch-schweizerische Doppelstaatsbürgerin wollte sich sehr bald an ihrem neuen Reisedokument erfreuen, musste jedoch in der Landeshauptstadt die Erfahrung machen, dass ihrem Wunsch doch nicht so schnell entsprochen wurde.

Zusätzlich zu ihrem noch gültigen österreichischen Reisepass, so wurde ihr von der Behörde erklärt, brauche man einen „Nachweis“ der Staatsbürgerschaft, würde doch der Reisepass allein zur sicheren Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausreichen. Auch der Bescheid über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aus dem Jahre 1985 könne diesen Nachweis angeblich nicht erbringen.

Bisher habe sie dieses Dokument, nämlich einen Staatsbürgerschaftsnachweis, noch nie benötigt, meinte die Betroffene. Daher wandte sie sich an den Landesvolksanwalt um abzuklären, ob trotz dieser zwei ihrer Ansicht nach ausreichenden Dokumente (Reisepass und Verleihungsbescheid) zum Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft noch zusätzlich ein weiterer Nachweis erforderlich sei, welcher Verwaltungsabgaben in Höhe von ca. € 40,- mit sich bringe.

Da nach dem Passgesetz eine Vorlagepflicht des Staatsbürgerschaftsnachweises nicht gegeben ist, wurde seitens des Landesvolksanwaltes mit dem betreffenden Amt Kontakt aufgenommen, worauf dieses seine Vorgangsweise damit rechtfertigte, dass man zur „ganz sicheren“ Feststellung der Staatsbürgerschaft den Staatsbürgerschaftsnachweis (nur) einmal benötige, um in EDV-mäßiger Hinsicht Ergänzungen durchzuführen.

Wie seitens des Bundesministeriums für Inneres dazu in Erfahrung zu bringen war, sollte die Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises nur in begründeten Zweifelsfällen erfolgen, was bei einer Doppelstaatsbürgerschaft eventuell ge-

geben sein könnte. Das Bundesministerium für Inneres werde aber bei der nächsten Referententagung diesen Fall zum Anlass nehmen, um eine in Österreich einheitliche Vorgangsweise vorzuschlagen.

Wie auch immer die weitere Vorgangsweise aussehen mag: Die verunsicherte Österreicherin konnte sich jedenfalls nach entsprechendem Hinweis des Landesvolksanwaltes ein paar Straßen weiter ihren ersehnten neuen Reisepass bei der in der Landeshauptstadt Innsbruck ansässigen Bezirkshauptmannschaft abholen; denn da genügt zum Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft lediglich die Vorlage des alten Reisepasses.

2.1.15 Urlaub mit Versicherungspannen Jamaika – Rückholaktion

Eine junge Tirolerin erkrankte wenige Tage nach Ankunft in ihrem Urlaubsort in Jamaika an einer Psychose und geriet dadurch in einen hilflosen Zustand. Zu allem Unglück wurde aus dem bestehenden Versicherungsvertrag keine Deckungszusage für einen Rücktransport nach Tirol gegeben, weil psychische Erkrankungen ausdrücklich von der Leistungspflicht ausgenommen seien.

Die junge Tirolerin wurde auf Grund ihrer unerwarteten schweren Erkrankung in ihrem Urlaubsort auf Jamaika in stationäre klinische Behandlung aufgenommen. Die Eltern versuchten über die bestehende Reiseversicherung ihre Tochter auf schnellstem Wege heim zu holen. Vor Antritt der Reise wurde nämlich eine entsprechende Reiseversicherung mit einem umfassenden Leistungsschutzpaket abgeschlossen. Überraschenderweise gab die Versicherungsgesellschaft jedoch keine Deckungszusage für einen Rücktransport der Erkrankten.

In der Folge wurde der Landesvolksanwalt mit der Problematik befasst. Unverzüglich wurden entsprechende Kontakte mit dem Bundesministerium für

auswärtige Angelegenheiten in Wien, der Botschaft auf Jamaika, der Hausbank der Betroffenen und der Versicherungsgesellschaft hergestellt. Diese Gespräche waren erfolgreich und die Versicherungsgesellschaft konnte zur Abgabe einer Deckungszusage bewegt werden. Durch den raschen Rücktransport nach Tirol konnte diese äußerst kritische Situation für die Betroffene zumindest erleichtert werden.

Dieser Fall zeigt einerseits die vielseitige Tätigkeit des Landesvolksanwaltes und ist andererseits ein Beispiel dafür, dass dieser auch außerhalb seiner Zuständigkeit oft schnell und wirksam helfen kann. Schließlich würde es in keiner Weise der Erwartungshaltung an den Landesvolksanwalt entsprechen, wenn sich dieser in solchen Notfällen einfach mit dem Argument der Unzuständigkeit zurückziehen würde.

2.1.16 Wohnbauförderung Verkauf einer wohnbaugeförderten Wohnung – Maklerprovision

Vom Land Tirol gewährte Darlehen nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 – TWFG 1991 können gekündigt und fällig gestellt werden, wenn die Zusicherungsbedingungen nicht eingehalten werden. Nach einer dieser bisher im Förderungsvertrag enthaltenen Bedingungen hat der Förderungswerber dafür zu sorgen, dass im Falle des Weiterverkaufes des geförderten Objektes keine Vermittlungskosten anfallen dürfen.

Im konkreten Fall wurde eine vom Land Tirol im Rahmen der Wohnbauförderung geförderte Wohnung über Vermittlung eines Immobilienmaklers weiterverkauft. In der Folge entstand hinsichtlich der Bezahlung der Maklerprovision bzw. deren Auswirkungen auf das Förderdarlehen ein Rechtsstreit, welcher bis zum Obersten Gerichtshof (OGH) ausgetragen wurde.

Dieser kam schließlich zu folgender Entscheidung: „Nach dem TWFG 1991 können in der Zusicherung eines Darlehens auch Bedingungen und Auflagen festgelegt werden, soweit diese zur Sicherung des diesem Gesetz zugrunde liegenden Förderungszweckes erforderlich sind. Da das Eingehen einer Verpflichtung zur Provisionszahlung durch den Erwerber einer geförderten Wohnung den Förderungszweck – nämlich Angehörigen bestimmter Einkommenschichten den Erwerb dem heutigen Standard entsprechender Wohnungen zu erleichtern – nicht gefährdet, liegt ein Kündigungsgrund nach dem TWFG 1991 jedenfalls nicht vor.“

Die zuständige Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung sah diese Entscheidung offensichtlich nur auf den konkreten Fall bezogen. Dagegen verwehrt sich der Immobilienmakler und sprach diesbezüglich mit der Begründung, dass bei dieser Auslegung der OGH-Entscheidung in jedem vergleichbaren Fall ein kostenintensiver Rechtsstreit notwendig sei, beim Landesvolksanwalt vor.

In einem Gespräch zwischen dem Vorstand der zuständigen Abteilung und dem Landesvolksanwalt konnte eine Lösung dahingehend gefunden werden, dass einerseits zukünftig diese Zusicherungsbedingung nicht mehr vereinbart wird und andererseits bei sämtlichen bestehenden Förderungsverträgen auf den Vollzug der Bedingung verzichtet wird.

Dieser Fall sei auch beispielhaft für viele weitere genannt, bei deren Lösung sich das persönliche konstruktive Gespräch des Landesvolksanwaltes und seiner Mitarbeiter mit den betroffenen Behördenvertretern als zielführend erwies, ohne dass es notwendig gewesen wäre, die Behörde in irgendeiner Weise an den Pranger zu stellen. Für dieses auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt aufbauende Amtsverständnis sei den kontaktierten Behördenvertretern herzlich gedankt.

2.1.17 **Privatrecht**

Wenn der Schlag der Kirchturmuhre zur gesundheitlichen Belastung wird

Vor rund einem Jahr wurde in einer Pfarrkirche eine Kirchturmuhre mit sehr lautem Schlagwerk, welches die volle Stundenanzahl auch während der Nacht einläutet, installiert. Die Bewohnerin eines Hauses mit angeschlossener Fremdenpension nur wenige Meter entfernt von dieser Kirche wandte sich daher Rat suchend an den Landesvolksanwalt.

Unter Vorlage diverser ärztlicher Befunde, welche gesundheitliche Störungen auf Grund der immer wieder unterbrochenen Nachtruhe attestierten, ersuchte die Anrainerin auch mit dem Hinweis auf massiven „Gästeschwund“ in ihrer Fremdenpension den Landesvolksanwalt, an kompetenter Stelle darauf einzuwirken, dass zumindest zur Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr das Schlagwerk der Uhr abgestellt werde.

Eine Intervention beim zuständigen Ortspfarrer konnte den gewünschten Erfolg bringen und die früher gewohnte Nachtruhe auch für die Pensionsgäste war durch die Einstellung des Schlagwerkes während der Nachtzeit wieder hergestellt.

Natürlich hat sich der Landesvolksanwalt in diesem Fall auch mit der allgemeinen Rechtsproblematik intensiv auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer negativen Reaktion der Pfarrgemeinde mangels verwaltungsrechtlicher Möglichkeiten der Weg zum zuständigen Gericht nicht erspart geblieben wäre. Über die Erfolgsaussichten einer allfälligen Klage können nur Vermutungen angestellt werden. Jedenfalls erreichte uns ein Schreiben, in dem mit großer Freude und Dankbarkeit das Verhandlungsergebnis angenommen wurde.

2.1.18 Abgabewesen

Zusätzliche Spesen für die Ausstellung eines Personalausweises sind nicht gerechtfertigt

Die Gemeinden in unserem Land stöhnen auch nach Ansicht des Landesvolksanwaltes zu Recht über die wachsenden Aufgaben, welche ihnen in den letzten Jahren auferlegt wurden. Damit einhergehend hat sich der Verwaltungsaufwand vergrößert und sind dementsprechend auch die Kosten der Verwaltung angestiegen. Trotz dieser sicherlich schwierigen Vorgaben sind die Gemeinden dazu berufen, sich gerade im Bereich der Hoheitsverwaltung dem Legalitätsprinzip verpflichtet zu fühlen, welches leider oft nur einen geringen und bisweilen überhaupt keinen Gestaltungsspielraum in der Vollziehung von Gesetzen zulässt. Das folgende Beispiel veranschaulicht die Grenze des sonst zweifellos notwendigen Wirtschaftlichkeitsgedankens in der öffentlichen Verwaltung.

Ein Bürger einer Gemeinde aus dem Bezirk Innsbruck-Land beklagte sich darüber, dass seine Heimatgemeinde für die Annahme eines Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises zusätzlich zu der im Gebührengesetz festgelegten Gebühr von € 56,- weitere € 3,- für Spesen einheben würde. Dazu sei sie aber nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht berechtigt.

Der Landesvolksanwalt teilte die an ihn herangetragenen Bedenken, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde konnte jedoch diese Bedenken zunächst nicht nachvollziehen.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Inneres hat dann – nach einer ministerienübergreifenden Rückfrage – in Anlehnung an die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen unmissverständlich ergeben, dass ein zusätzlicher Spesenbeitrag „für die Antragsannahme eines Personalausweises“ nicht rechtskonform ist. Die Vorschreibung einer Gebühr für eine öffentliche Leistung bzw. Amtshandlung ist nämlich lediglich dann rechtmäßig, wenn eine Gebühr direkt vom zuständigen Gesetzgeber vorgesehen ist bzw.

wenn der Ordnungsgeber auf Grund seiner gesetzlichen Möglichkeiten eine Gebühr festgesetzt hat. Im konkreten Fall sieht das Gebührengesetz eine zusätzliche Möglichkeit zur Festsetzung einer Gebühr bzw. eines Spesenersatzes jedoch nicht vor.

2.1.19 Behindertenanliegen Schwerer Zugang zum Arbeitsmarkt

Ein junger, zu fast 90 % sehbehinderter Oberländer bemühte sich mit seinen Eltern verzweifelt, einen dauerhaften Arbeitsplatz zu finden, was jedoch aussichtslos zu sein schien.

Naturgemäß sind mit einer derart starken Sehbehinderung nur sehr eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten gegeben. Die bisherige Betreuung durch verschiedene Organisationen war daher nur teilweise erfolgreich.

Diese äußerst ungünstige Ausgangslage wurde mit der Bitte um Hilfestellung an den Landesvolksanwalt herangetragen. Zahlreiche Gespräche brachten erfreulicherweise überraschende Ergebnisse:

Zunächst wurde für den zwar stark sehbehinderten aber äußerst musikalischen jungen Mann bei der heimischen Bezirksmusikschule ein eigenes Musikprojekt ins Leben gerufen. Nach weiteren Gesprächen erklärte sich schließlich ein heimisches Unternehmen bereit, ihn im Rahmen eines Praktikums zu beschäftigen. Eine Rückfrage des Landesvolksanwaltes zum Ende des Berichtsjahres ergab, dass man mit dem bisherigen Arbeitsverlauf sehr zufrieden sei und man ernstlich überlege, den jungen Mann dauerhaft im Unternehmen zu beschäftigen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese positive Entwicklung fortsetzt und damit einmal mehr ein in unserer Gesellschaft stark benachteiligter Mitbürger mit Hilfe des Landesvolksanwaltes integriert werden kann.

2.1.20 Dienstrecht Angeblich unkorrektes Verhalten eines Beamten

Das persönliche Verhalten von Beamten im Umgang mit Parteien ist fallweise Anlass zur Durchführung eines Prüfungsverfahrens. In diesem sensiblen Bereich ist es besonders wichtig, beide Seiten umfassend zu befragen, um letztendlich beurteilen zu können, ob die Umgangsformen des Bediensteten tatsächlich, wie in der Beschwerde behauptet, unangemessen waren.

So fühlte sich ein Bürger, der seine kubanische Freundin heiraten wollte, vom Beamten, welcher die Vollständigkeit der für die Durchführung der Trauung erforderlichen Unterlagen prüfen sollte, durch die Aussage „probiert es in Deutschland, vielleicht ist es dort einfacher“ diskriminiert und nicht entsprechend rechtlich aufgeklärt.

Zur Vorgeschichte ist zu bemerken, dass die Kubanerin bereits in Deutschland verheiratet gewesen ist und zwecks Feststellung der Ehefähigkeit ein Dokument aus Havanna unbedingt erforderlich war. Da die Regierung in Kuba Emigranten nicht wohlwollend gesinnt ist, kam es zu erheblichen Problemen bei der Beschaffung dieser Papiere im Wege über die österreichische Botschaft in Havanna. Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, der zuständige Beamte der Landesregierung könnte seiner Braut helfen, das Problem verstehen und eventuell das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und die österreichische Botschaft in Havanna gezielt einschalten.

Folgender Sachverhalt wurde erhoben:

Zwischen den Beteiligten hatte es ein halbstündiges Gespräch gegeben, bei welchem behördlicherseits über die für die Eheschließung in Österreich erforderlichen Dokumente informiert wurde. Ein Hinweis zur möglichen Trauung in Deutschland wurde deshalb gegeben, weil die Braut in Deutschland wohnt und beim Standesamt ihres Wohnortes im Jahre 1999 letztmals geheiratet hatte. Der Beamte hatte daher angenommen, dass bei diesem Standesamt die recht-

liche Ehefähigkeit bereits einmal geprüft worden sei und daher die damals vorgelegten Dokumente für eine weitere Eheschließung wahrscheinlich ausreichen würden. Für die Eheschließung in Österreich müssten sie zwingend wieder neu beschafft werden, was die vorhin angeführten Probleme aufwarf. Als das Brautpaar den vorgeschlagenen Weg nicht wählen wollte, wurde ein neuer Gesprächstermin anberaumt, welcher aber vom Beschwerdeführer mit der Bemerkung abgelehnt wurde, dass er sich davon nichts erwarte und er seiner Braut eine weitere Enttäuschung ersparen wolle. Letztendlich wurde der Behörde mitgeteilt, dass die österreichische Botschaft in Havanna an das Amt der Landesregierung die Information weitergeleitet habe, dass die Braut nicht persönlich nach Kuba reisen müsse, um eine Geburtsurkunde zu erlangen. Dies könne vielmehr auch von einem Angehörigen erledigt werden.

In einer weiteren Eingabe teilte der Beschwerdeführer mit, dass auch in Deutschland mit ähnlichen Problemen bezüglich der Anerkennung von Unterlagen zu rechnen und er sich nach wie vor nicht im Klaren sei, welche Unterlagen von den beiden Brautleuten beigebracht werden müssen. Diese Information haben wir präzise geben können und den Brautleuten wurde eine detaillierte Aufstellung der vom Gesetz geforderten Nachweise zur Verfügung gestellt.

Ein unkorrektes Verhalten des angesprochenen Beamten konnte in diesem Fall nicht festgestellt werden. Vielleicht war die oben zitierte Aussage des Beamten missverständlich, jedenfalls aber wurde sie von den Brautleuten falsch interpretiert.

2.1.21 Sozialrecht

Sozialhilfe für Ausländer

Das Hauptproblem von Nicht-EU-Bürgern und deren Familien ist die Sicherung des Lebensunterhaltes. Neue gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien zu deren Handhabung beinhalten Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Nicht-EU-Bürger.

Mit Landesgesetzblatt Nr. 47/2003, gültig ab 01.01.2004, wurde der § 2 des Tiroler Sozialhilfegesetzes (TSHG) – Grundsätze für die Gewährung der Sozialhilfe – durch den § 2a des TSHG – persönlicher Anwendungsbereich – ergänzt. Die Bestimmungen beinhalten Näheres zu den anspruchsberechtigten Personen.

Gemäß § 2a Abs. 3 des TSHG kann Fremden, die nicht österreichischen Staatsbürgern gleich gestellt sind und die sich in Tirol aufhalten, vom Land Tirol als Träger von Privatrechten Sozialhilfe gewährt werden, wenn es auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten scheint. Die Sozialhilfe wird „im Rahmen der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien“ gewährt.

Über den Mitarbeiter einer Abteilung im Landhaus wurde dem Landesvolksanwalt folgender Fall herangetragen:

Der Nicht-EU-Bürger lebt mit seiner Frau und seinen fünf schulpflichtigen Kindern seit dem Jahr 2002 in Tirol.

Ergänzend zu seinem geringen Einkommen als Beschäftigter in einem Gastgewerbebetrieb bezieht der Genannte für sich und seine Familie seit dem Jahre 2002 Sozialhilfe.

Der Sachbearbeiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beabsichtigte die Sozialhilfe mit 01.05.2004 einzustellen, weil ab diesem Zeitpunkt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern in der Betreuung der Asylwerber eine Kompetenzänderung mit dem Inhalt erfolge, diese Betreuung über die Stelle der Flüchtlingskoordinatoren der Länder in Form von Beiträgen zur Unterkunft bzw. zum Leben weiter zu führen. Damit seien für die Sicherstellung der Grundversorgung ab 01.05.2004 nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Wir haben die Situation mit der zuständigen politischen Referentin und auch mit der Fachabteilung des Landes besprochen. Da der vorliegende Fall kein Einzelfall war, wurde für jene Fälle, die vor dem 01.01.2004 im Bezug einer regelmäßigen Sozialhilfe standen, beschlossen, dass Sozialhilfe in derselben Höhe wie bisher gewährt wird.

Für jene Fremden aber, die nicht österreichischen Staatsbürgern gleich gestellt sind, sich in Tirol aufhalten und hilfebedürftig sind und die nunmehr um Sozialhilfe ansuchen, gelten die aktuellen Richtlinien. Hier wurden für Leistungen aus der Grundversorgung, z.B. für Mietaufwand oder Sicherung des Lebensunterhaltes, „Kostenhöchstsätze“ erstellt.

Die Situation der Betroffenen wird im Einzelfall beurteilt.

2.1.22 Verwaltungsstrafrecht Organstrafverfügung und Autobahnvignette

Manchmal gewinnen Bürger den Eindruck, gerade sie wären von den Behörden einer besonderen Verfolgung ausgesetzt, weil sie in gehäufte Weise mit entsprechenden Verfahren – seien es Strafverfahren oder sonstige Verwaltungsangelegenheiten – konfrontiert werden. So wandte sich ein Unterländer Gewerbetreibender in kurzem Zeitabstand im Jahre 2004 gleich zwei Mal in verschiedenen Strafangelegenheiten an den Landesvolksanwalt. Dabei konnte in beiden Fällen Straffreiheit erwirkt werden. Nicht selten führt auch ein „ungeschicktes Verhalten ohne bösen Vorsatz“ zu Schwierigkeiten mit Behörden, was am folgenden Beispiel deutlich veranschaulicht werden kann.

So hat ein Unterländer Gewerbetreibender in Innsbruck wegen Überschreitung der bezahlten Parkzeit ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Parkabgabe eine Organstrafverfügung erhalten und in weiterer Folge rechtzeitig den damit erhaltenen Zahlschein seiner Hausbank zur Überweisung vorgelegt.

Einige Zeit später erhielt die Zulassungsbesitzerin zu ihrer Verwunderung eine entsprechend höhere Verwaltungsstrafe in Form einer Anonymverfügung. Sie wandte sich hierauf schriftlich an das zuständige Strafamt und erklärte, dass die Organstrafverfügung bereits vom Lenker des Fahrzeuges ordnungsgemäß einbezahlt worden sei. Doch auch damit konnte die Angelegenheit nicht bereinigt werden, weil wenige Tage später das Strafamt die Zulassungsbesitze-

rin aufforderte, Auskunft zu erteilen, wer zum betreffenden Zeitpunkt das Fahrzeug in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone zu lange geparkt habe.

Der Unterländer konnte nun nichts mehr verstehen und wandte sich Hilfe suchend an den Landesvolksanwalt. Nach Recherchen stellte sich schlussendlich heraus, dass die siebenstellige ID-Nummer des Zahlscheines von der Hausbank an einer Stelle falsch übertragen worden war, sodass in Verbindung mit einer andersnamigen Zulassungsbesitzerin der Zahlungseingang zunächst nicht zugeordnet werden konnte.

Der Landesvolksanwalt ist in diesem Fall der Auffassung, dass nach dem Schreiben der Zulassungsbesitzerin betreffend die Anonymverfügung die Angelegenheit aufgeklärt werden hätte können, doch dies ist eben leider nicht geschehen. Letztlich wurde jedoch nach Kontaktaufnahme des Landesvolksanwaltes mit dem Strafamts das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Zulassungsbesitzerin richtigerweise eingestellt.

Wenige Tage später wandte sich derselbe Bürger wiederum an den Landesvolksanwalt, weil er angeblich wegen einer nicht ordnungsgemäß angebrachten Autobahnvignette von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Ges.m.b.H. zur Entrichtung einer Ersatzmaut im Ausmaß von €240,- verpflichtet wurde. Der Unterländer hatte nämlich den rückseitigen Hinweis auf der Jahresvignette, dass der untere Abschnitt aufzubewahren bzw. mitzuführen sei, so verstanden, dass man aus nahe liegenden Gründen auch den Rahmen mit der Vignette auf die Scheibe zu kleben habe. Seine ausführliche schriftliche Rechtfertigung an die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Ges.m.b.H. (ein Unternehmen der ASFINAG) war nicht fruchtbringend, sodass die Angelegenheit an die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet wurde. Dabei wurde auch ausgeführt, dass noch am „Tatort“ die fixe Vignettenanbringung an der Windschutzscheibe einem am Autobahnrastplatz zufällig anwesenden Gendarmen „vorgeführt“ worden sei.

In der ausführlichen Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs sind zwar Art und Ort der Vignettenanbringung sehr detailliert ge-

regelt, doch enthält diese keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Rahmen nach Ablösen der Trägerfolie nicht mit der Vignette angebracht werden dürfte.

Nach Erörterung der Angelegenheit mit der Strafbehörde konnte schließlich auch in dieser Angelegenheit dem „geprüften Bürger“ mitgeteilt werden, dass das Strafverfahren gegen ihn eingestellt worden ist.

2.1.23 Führerscheinggesetz Der Zugang zum Mopedausweis musste erschwert werden

Gemäß § 31 Abs. 3 des Führerscheinggesetzes ist die Ausstellung eines Mopedausweises für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dann möglich, wenn der Arbeitgeber oder die Schule des Antragstellers bestätigt, dass für die Fahrt vom Wohnort zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte keine oder auf Grund des Fahrplanes unzumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen zur Verfügung stehen und eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Nun nahm in letzter Zeit die Unfallhäufigkeit mit beteiligten 15-jährigen Mopedlenkern um rund 50 % zu, sodass sich die Landesregierung veranlasst sah, eine Weisung an alle Bezirksverwaltungsbehörden zu erteilen, die Voraussetzungen, vor allem was die Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln anlangt, besonders genau zu prüfen.

Daraus entstand folgende unbefriedigende Situation: Eine Antragstellerin, welche bereits im Ermittlungsverfahren bei der Behörde persönlich nachfragte, erhielt von dieser die Auskunft, der bestätigte Antrag der Schule werde anerkannt und unter der Voraussetzung der bestandenen Prüfung werde der Mopedausweis ausgestellt. Auf Grund dieser Zusage meldete sich die Antragstellerin bei der Fahrschule an und kaufte ein Moped samt Ausrüstungsgegenständen.

Auf Grund der jüngst ergangenen Weisung erließ die Bezirksverwaltungsbehörde als erstinstanzliche Behörde einen ablehnenden Bescheid, welchen der Unabhängige Verwaltungssenat aus formalen Gründen im Berufungswege bestätigte. Nun wurde beim Landesvolksanwalt Beschwerde dahingehend geführt, bei einer abwartenden Äußerung der Behörde wären diese Investitionen in der Höhe von ca. €2.000,- nicht voreilig getätigt worden. Die Behörde habe auf Grund ihrer irreführenden mündlichen Zusage diese „Fehlinvestitionen“ verursacht.

Fest steht, dass die Erstbehörde den in Frage kommenden Fahrplan genau erhoben hat und eine Buslinie in zumutbaren Abständen von und zur Schule verkehrt. Die Ermittlungen brachten auch zu Tage, dass die zuständige Schulleitung jedem, der außerhalb der Stadtgemeinde wohnt, automatisch eine Bestätigung über unzumutbare Verbindungen ausstellte. Das Bestehen einer zumutbaren Verkehrsverbindung wurde weder geprüft noch in Betracht gezogen. Auch ein Abgleich mit dem Stundenplan erfolgte nicht. Mit Recht fühlten sich in der Vergangenheit jene Antragsteller benachteiligt, die andere Schulen in dieser Stadtgemeinde besuchten, welche diese Bestätigung nur im Falle von tatsächlich unzumutbaren Verkehrsverbindungen ausstellten.

Die Sachbearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft setzte deshalb auch die Erziehungsberechtigte telefonisch umgehendst von der durch die Behörde beabsichtigten Ablehnung in Kenntnis, ein negativer Bescheid wurde zugestellt, dennoch wurde einen Tag später – wie sich herausstellte umsonst – die Mopedprüfung abgelegt. Die Tatsache, dass die Weisung der Oberbehörde nach Antragstellung aber noch vor bescheidmäßiger Erledigung des Antrages erfolgte, führte nun zu diesem für die Antragstellerin äußerst unbefriedigenden Ergebnis.

Das öffentliche Interesse, nämlich der Schutz jugendlicher Verkehrsteilnehmer, ist jedoch in diesem Fall als vorrangig zu betrachten.

2.1.24 Wohnbauförderung Späte Forderung aus Wohnbauförderungs- darlehen

Nicht schlecht staunte ein Zillertaler Gemeindebürger, als er mehr als 17 Jahre nach Zahlung einer Darlehensrate für ein vor 20 Jahren gewährtes Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von damals ATS 100.000,– plötzlich Post von einer vom Land Tirol beauftragten Rechtsanwaltskanzlei erhielt und zur sofortigen Begleichung des noch offenen Darlehensbetrages aufgefordert wurde, widrigenfalls man die Forderung gerichtlich geltend machen werde. Der verunsicherte Zillertaler wandte sich an den Landesvolksanwalt und beklagte sich insbesondere darüber, dass sich das Land Tirol nicht direkt, sondern gleich über eine Rechtsanwaltskanzlei (mit Kosten in der Höhe von über €620,–) erstmals nach so vielen Jahren mit ihm in Verbindung gesetzt habe.

Vom Sachverhalt her war die Situation so, dass im Rahmen eines bereits 20 Jahre zurückliegenden Scheidungsvergleiches die ehemalige eheliche Wohnung seiner damaligen Gattin zugesprochen, die Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehen – für welche beide zur ungeteilten Hand haften – dort aber nicht weiter geregelt worden war. Jedenfalls ging der Zillertaler davon aus, dass seine Exgattin für die Begleichung des Darlehens aufkommen würde und er hatte aus nachvollziehbaren Gründen längst vergessen, dass diesbezüglich noch eine Forderung bestehen könnte, für welche auch er einzustehen habe. Seit mehr als 17 Jahren wurden von seiner ehemaligen Ehegattin aber keine Zahlungen mehr geleistet. Wegen vermeintlicher Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung wurde die Angelegenheit erst nach vielen Jahren an die dafür zuständige Rechtsabteilung des Landes Tirol weitergeleitet. Dort glaubte man offensichtlich, nun doch noch einen zahlungsfähigen Schuldner ausfindig gemacht zu haben.

In einer Kontaktaufnahme des Landesvolksanwaltes mit der zuständigen Rechtsabteilung wurde im Hinblick auf die Besonderheit des Falles (17 Jahre lang wurden keine Zahlungseingänge lukriert) um Aufklärung der plötzlich sehr

kostenintensiven und nicht gerade zuvorkommenden Vorgangsweise ersucht. Dabei wurde es insbesondere für nicht billig erachtet, dass der Schuldner im konkreten Fall – auch wenn es sich rechtlich um eine Bringschuld handelt – sofort mit Anwaltskosten konfrontiert wurde, zumal er den Bestand der offenen Forderung ohne Bestreitungsversuch zur Kenntnis nahm. Weiters erschien es dem Landesvolksanwalt als nicht richtig, dass für die letzten drei Jahre Verzugszinsen zu einem Zinssatz von 9 % aufgelaufen sein sollten.

Nach längeren Bemühungen des Landesvolksanwaltes konnte letztendlich – auch im Hinblick auf die in wirtschaftlicher Hinsicht nicht besonders günstigen Verhältnisse des Zillertalers – eine langfristige Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Land Tirol abgeschlossen werden, wobei das Land Tirol auf die Anwaltskosten verzichtete und die Verzugszinsen zumindest ab 01.01.2002 von 9 % auf 4 % reduzierte.

Aus der Sicht des Landesvolksanwaltes konnte damit aus einer auch für das Land Tirol optisch ungünstigen Situation eine für beide Seiten zufrieden stellende Regelung gefunden werden.

2.1.25 Baurecht

Der Mieter baut ohne Zustimmung des Liegenschaftseigentümers den Dachboden aus

Der Mieter einer Dachwohnung suchte bei der Baubehörde I. Instanz um eine Verwendungszweckänderung gemäß § 20 Abs. 1 lit.c der Tiroler Bauordnung 2001 an. Für den Fall der Bewilligung hat dies zur Folge, dass das Dachgeschoss des Objektes anstelle als Abstellfläche nun als Wohnraum genutzt werden kann. Im erstinstanzlichen Bauverfahren wurden dem Eigentümer des Gebäudes die Parteirechte aberkannt und die Bewilligung für die Nutzungsänderung im Dachgeschoss bescheidgemäß erteilt.

Die Baubehörde teilte auf unsere Anfrage hin mit, der beschwerdeführende Eigentümer habe nach ihrer Rechtsauffassung in diesem Verfahren keine Parteistellung. Im Zuge eines Telefonates wurde dem Beschwerdeführer die Rechtsansicht der Baubehörde I. Instanz erläutert, wonach auch der Mieter ein Bauansuchen stellen könne. Andererseits wurde er von der Baubehörde dahingehend belehrt, dass im Falle einer baurechtlich positiven Erledigung des Bauansuchens eine Einbeziehung des Grundeigentümers in das Verfahren erfolgen werde. Dies geschah auch tatsächlich und dem Eigentümer wurde der Bewilligungsbescheid zugestellt. Aufgeklärt über die rechtlichen Möglichkeiten durch den Landesvolksanwalt erhob dieser über seinen Rechtsvertreter Berufung und brachte darin im Wesentlichen vor, im angefochtenen Bescheid werde nicht einmal erwähnt, dass der Berufungswerber Eigentümer der Grundparzelle sei und er in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer der Nutzungsänderung im Dachgeschoss seine Zustimmung nicht erteilt habe. Dies widerspreche den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2001 und das beschwerdegegenständliche Bauansuchen wäre daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Ein dem Landesvolksanwalt vorliegendes Rechtsgutachten der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung führt zu dieser Problematik aus, dass das von einem Mieter, welcher nicht Träger des Baukonsenses ist, eingebrachte Ansuchen auf eine von der konsentierten Nutzung abweichende Verwendung einer bestehenden baulichen Anlage nicht unter den Bewilligungstatbestand des § 20 Abs. 1 lit.c der Tiroler Bauordnung 2001 und auch unter keinen sonstigen Bewilligungstatbestand der Tiroler Bauordnung 2001 subsumierbar und daher als unzulässig zurückzuweisen sei. Diesfalls handle es sich nämlich um ein Ansuchen auf erstmalige Genehmigung einer bestimmten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage.

Allerdings hat die Berufungsbehörde dieser Empfehlung nicht entsprochen und der Berufung keine Folge gegeben. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Tiroler Bauordnung 2001 tatsächlich keine Regelung enthalte, wer als Bauwerber auftreten könne und daher das Nicht-Innehaben eines bestehenden Baukonsenses für die Beantragung der Änderung desselben nicht zwingend Voraussetzung für die Abwicklung eines Bauverfahrens sei. Dies aus der Über-

legung, dass auch bei einem Antrag auf Neubegründung eines Baukonsenses ein solcher von Anfang an nicht bestehe und nach dem Regelwerk der Tiroler Bauordnung 2001 ein solcher Antrag sehr wohl auch von einer vom Eigentümer verschiedenen Person gestellt werden dürfe, wobei allerdings als Verfahrens- und Bewilligungsvoraussetzung für eine positive Beurteilung die Beibringung der Zustimmungserklärung des Grundeigentümers erforderlich sei. Dem zufolge müsse es legitim sein, dass auch eine vom Eigentümer fremde Person um die Erteilung einer Bewilligung zur Änderung des bestehenden Verwendungszweckes eines Raumes oder Gebäudeteiles bei der Behörde ansuchen könne, ohne dass sie entsprechend den vorgenannten Verfahrensvorschriften die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Ansuchen beizulegen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof wird nun zu entscheiden haben, ob es auf verwaltungsrechtlicher Ebene tatsächlich möglich ist, dass der Mieter ohne Zustimmung des Eigentümers eine Verwendungsänderung des gemieteten Objektes erwirken kann. Die zivilrechtliche Frage, ob sich der Eigentümer auf dem Gerichtsweg dagegen erfolgreich wehren kann, bleibt offen.

2.1.26 Kraftfahrrecht

Blaulichtgenehmigung für Rettungsdienste

Gemäß § 20 Abs. 5 lit.c des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG) dürfen Warnleuchten mit blauem Licht unter anderem nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und zwar nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rettungsdienst bestimmt sind.

Gemäß dem allgemeinen Durchführungserlass des Bundesministeriums für Verkehr zum Kraftfahrzeuggesetz 1967, Zl. 71.300/3-IV-4-1979, dürfen Warnleuchten mit blauem Licht im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Wirksamkeit dieser Warnvorrichtungen im Straßenverkehr und zur Vermeidung der Gefahr von Beispielsfolgen insbesondere bei Fahrzeugen, die zur Verwendung

für den Rettungsdienst bestimmt sind, nur nach Auslegung strengster Maßstäbe bewilligt werden.

Unter Vorgabe dieser sehr restriktiv ausgelegten Bestimmungen war es für diverse private Rettungsdienste enttäuschend festzustellen, dass es sich im Bundesland Tirol als sehr schwierig bis geradezu unmöglich erwies, für ihre Fahrzeuge die beantragte Blaulichtgenehmigung zu erhalten.

Mehrere dieser privaten Krankentransport- bzw. Rettungsunternehmen haben sich unabhängig voneinander an den Landesvolksanwalt gewandt und die nach ihrer Darstellung sehr schwierige Situation erläutert. Die privaten Rettungsdienste verwiesen einhellig auf die mit hochwertigen medizinischen Geräten ausgestatteten Fahrzeuge sowie auf ihre angeblich existenzgefährdende Situation, falls ihnen bei der Ausübung ihrer Transporttätigkeit die Verwendung des Blaulichtes grundsätzlich nicht ermöglicht werden sollte. Viele Transportverträge würden nicht mehr zustande kommen, was zu unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen führen würde. Die betroffenen Dienste verwiesen weiters auf die Verwaltungspraxis in einem benachbarten Bundesland, weshalb auch eine Standortverlegung dorthin in Erwägung gezogen wurde.

Tatsächlich waren in einem benachbarten Bundesland den bei uns tätigen Rettungsunternehmen für mehrere ihrer Fahrzeuge Blaulichtgenehmigungen erteilt worden. Darüber hinaus war die diesbezügliche Rechtsprechung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol nicht immer einheitlich, sodass die Gesetzmäßigkeit der zu dieser Rechtsproblematik bestehenden äußerst strengen Verwaltungspraxis in unserem Bundesland auch nach Ansicht des Landesvolksanwaltes berechtigt in Zweifel gezogen werden konnte. Auch der Tiroler Landtag war bereits mit dieser Frage befasst, sprach sich jedoch gegen eine liberalere Vollziehung dieser Rechtsmaterie aus.

Unsererseits wurden zu dieser Rechtsfrage mehrere Gespräche mit der zuständigen Fachabteilung geführt.

Einige Monate später wurde tatsächlich einem betroffenen Rettungsunternehmen die Verwendung des Blaulichtes unter entsprechenden Bescheidauflagen

bewilligt, konnte doch nachgewiesen werden, dass Intensivtransporte mit einem Notarztwagen für Patienten eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses durchgeführt werden.

Seitens des Landesvolksanwaltes wird diese erkennbare Neuorientierung in dieser Frage grundsätzlich begrüßt, ist doch damit einhergehend gesetzlich und in der bescheidmäßigen Erteilung gesichert, dass nur bei Gefahr im Verzuge, z.B. bei Fahrten von und zum Ort der dringenden Hilfeleistungen, ein derartiges Signal verwendet werden darf.

Auch dürfen Tiroler Rettungsunternehmen nicht schlechter gestellt werden, als jene in den anderen Bundesländern.

2.2 Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung

2.2.1 Allgemeines

Die Auswertung der insgesamt 4653 Bürgerkontakte im Berichtsjahr ergab, dass 1360 Beschwerden vorgebracht wurden und 3293 Beratungsgespräche erfolgten. Damit hat sich der Trend der letzten Jahre, nämlich die abnehmende Anzahl der Beschwerden und gleichzeitig eine deutliche Zunahme der Beratungstätigkeit, fortgesetzt. Einerseits ist die sinkende Anzahl der Beschwerden natürlich erfreulich und spricht für die Verwaltung, andererseits zeigen die signifikanten Steigerungen bei der Anzahl der Beratungsgespräche über die letzten Jahre deutlich auf, dass die Menschen im Umgang mit der unüberschaubaren Menge an rechtlichen Bestimmungen überfordert sind. Dies betrifft sowohl die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen als auch die für den rechtsunkundigen Bürger mangelnde Verständlichkeit dieser Bestimmungen.

In praktisch allen Berichten der Ombudsmann-Einrichtungen werden alljährlich die gesetzgebenden Institutionen aufgefordert, die Anzahl der gesetzlichen Bestimmungen möglichst gering zu halten und auf eine bestmögliche Verständlichkeit zu achten.

In diesem Zusammenhang hat der Österreichische Bundesgesetzgeber im Jahre 2001 das **Deregulierungsgesetz 2001**, BGBl. I 2001/151, beschlossen. Die darin enthaltene Bestimmung des Artikel 1 trägt dem Gesetzgeber auf, bei der Änderung eines Gesetzes zu prüfen, ob das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind oder ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Weiters wird den mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organen eine besondere Prüfung der Folgen eines

Gesetzes, so z.B. der finanziellen Auswirkungen und des Verwaltungsaufwandes im Vollzug, aufgetragen.

Würde dieser Deregulierungsauftrag ernst genommen, könnten sicherlich nicht wenige Gesetze kürzer und verständlicher ausfallen, sowie manche gänzlich entfallen. Eine kürzlich durchgeführte Untersuchung hat jedoch leider gezeigt, dass die Auswirkungen des Deregulierungsgesetzes 2001 kaum spürbar sind. Dabei darf natürlich nicht verkannt werden, dass eine Umsetzung der im Deregulierungsgesetz 2001 bestimmten Ziele – gerade auch in Verbindung mit den EU-rechtlichen Bestimmungen – alles andere als leicht ist. Umso notwendiger scheint für viele Menschen in unserem Land die Hilfestellung durch den Landesvolksanwalt zu sein, was durch die ständig ansteigende Anzahl der Kontakte in den letzten Jahren untermauert wird.

Die Zusammenarbeit des Landesvolksanwaltes mit den beteiligten Behörden bzw. Behördenvertretern funktioniert im Allgemeinen klaglos. Vereinzelt musste im Berichtsjahr jedoch festgestellt werden, dass dem Ersuchen des Landesvolksanwaltes um Abgabe einer Stellungnahme zu einem bestimmten Beschwerdevorbringen nur zögernd, manchmal erst nach mehreren Urgezen, nachgekommen wurde. In diesem Zusammenhang darf um Verständnis für die Forderung nach rascher Bearbeitung der vom Landesvolksanwalt eingehenden Anfragen ersucht werden, zumal auch der Landesvolksanwalt selbst seinem verfassungsmäßigen Auftrag auf „unverzögliche Prüfung jeder Beschwerde“ und „ehest mögliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Beschwerdeführer“ nachzukommen hat (Artikel 59 Absatz 2 Tiroler Landesordnung 1989).

2.2.2 Wasser und Kanal

In manchen Gemeinden fehlen die entsprechenden Verordnungen.

Im Berichtsjahr wurde festgestellt, dass in einzelnen Gemeinden Tirols die Anschlussbedingungen betreffend die Erschließung von Grundstücken mit Wasser- und Kanalleitungen immer noch nicht entsprechend geregelt sind. Dies ist umso wichtiger, als die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung beträchtliche Kosten für die Benutzer verursachen. Es wird daher dringend angeregt, die entsprechenden Anschluss- und Gebührenordnungen zu beschließen und in der Folge aufsichtsbehördlich prüfen zu lassen. Bei der Gemeindeabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung liegen dazu Musterverordnungen auf.

Diese Anregung bezieht sich im Übrigen auch auf die von den Gemeinden zu vollziehenden Regelungen in den Bereichen Abfallentsorgung, Friedhofsverwaltung und dergleichen.

Weiters wird angeregt, auch die bestehenden Verordnungen in bestimmten Zeitabständen zu überarbeiten. Klare und gesetzeskonforme Regelungen sind zur Vermeidung von Streitfällen und Beschwerden der ohnedies mit hohen Gebühren belasteten Bürgerinnen und Bürger unerlässlich.

2.2.3 Reisepass und Personalausweis

Mangels klarer gesetzlicher Regelung muss im Erlassweg ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werden.

Mehrfach wurde festgestellt, dass die zuständigen Behörden bei der Ausstellung eines Reisepasses oder eines Personalausweises in unterschiedlicher Weise Dokumente zum Nachweis der Staatsbürgerschaft verlangen.

Mangels klarer gesetzlicher Regelung muss zumindest im Erlassweg ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden. Es ist für die Betroffenen völlig unver-

ständig, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses samt bestimmten vorgelegten Urkunden bei einer Behörde abgewiesen wird und derselbe Antrag mit denselben Urkunden bei einer anderen Behörde für die Ausstellung des Reisepasses ausreichend ist.

Zudem führt dieser uneinheitliche Vollzug zu einer nicht einsehbaren Ungleichbehandlung, zumal die Beschaffung und Vorlage weiterer Dokumente regelmäßig mit einem zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand (Verwaltungsabgaben) verbunden ist.

In diesem Zusammenhang darf auf unser Beispiel Fall 2.1.14 in diesem Bericht hingewiesen werden.

2.2.4 Berufungsvorentscheidung

Die Berufungsvorentscheidung kann eine bestätigende Entscheidung der Berufungsbehörde nicht ersetzen.

Einer Sozialhilfeempfängerin war von der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge einer Berufungsvorentscheidung die Berufung „als unbegründet abgewiesen“ worden.

Nach § 64a Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) kann die „Behörde“ (die den Bescheid erlassen hat) die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen durch Berufungsvorentscheidung erledigen. Sie kann die Berufung nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

Nach dem Gesetzestext und nach ständiger Rechtsprechung kommen aber bestätigende Berufungsvorentscheidungen nicht in Betracht. Hier nimmt nämlich die „Behörde“ Agenden der Berufungsbehörde wahr. Damit wird das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. Der vorliegende Bescheid fand somit im AVG keine Deckung.

Gemäß § 68 Abs. 2 des AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben werden.

Auf Grund der vorliegenden Situation erging an die Bezirksverwaltungsbehörde die Anregung, die nicht gesetzlich gedeckte „Berufungsvorentscheidung“ von Amts wegen aufzuheben.

Dieser Anregung des Landesvolksanwaltes wurde auch Folge geleistet.

2.2.5 Sozialhilfe darf nicht gegenverrechnet werden

Sozialhilfe ist eine individuelle Leistung, die mit Leistungen für einen anderen Empfänger nicht „gegenverrechnet“ werden darf.

Ein Vater, der mit seinem Sohn im gemeinsamen Haushalt lebt, bezieht als Adressat der Sozialhilfebescheide seit Jahren für sich (Richtsatz zum Leben und Miete) und seinen Sohn (Richtsatz zum Leben) Sozialhilfe.

Eine Unterhaltsnachzahlung für den Sohn an den Vater durch die getrennt lebende Mutter veranlasste die Bezirksverwaltungsbehörde, dem Sozialhilfeempfänger die Auszahlung der eigenen Sozialhilfe mit der Begründung zu verweigern, diese werde mit der Unterhaltsnachzahlung für den Sohn „gegenverrechnet“, somit bis zum Aufbrauchen der Unterhaltsnachzahlung nicht ausbezahlt.

Bezug nehmend auf diese Entscheidung wurde in unserem Schreiben an die Erstbehörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach die Ermittlung des konkreten sozialhilferechtlichen Bedarfes bei Haushalten mit mehreren Personen jeweils getrennt und durch Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden eigenen Mittel mit dem jeweils heranzuziehenden Richtsatz zu erfolgen hat (u.a. VwGH vom 16.11.1993, Zl. 92/08/0146). Aus diesem Grundsatz ergibt sich zweifelsfrei, dass die Erstbehörde einen allfälligen sozialhilferechtlichen Bedarf für jedes Familienmitglied berechnen muss, da auch für Angehörige, die sich in einer Notlage nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz befinden, ein individueller Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Entsprechend dieser Rechtslage hat die Erstbehörde entweder in einem einzigen Bescheid mit getrennten Bescheidaussprüchen über die An-

sprüche von Hilfesuchenden abzusprechen oder für die betroffenen Personen jeweils einen eigenen Bescheid zu erlassen.

In der Vergangenheit haben teilweise die Erstbehörden, wie auch im geschilderten Fall, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bescheide ohne Trennung der Ansprüche der Hilfesuchenden erlassen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diese individuellen Leistungen gegenverrechnet werden.

Es erging die Anregung auf Unterlassung dieser Vorgangsweise und auf Abänderung des Bescheides im Wege einer Berufungsvorentscheidung im Sinne des § 64a Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Die Erstbehörde sah aber die Notwendigkeit einer Abänderung ihres Bescheides nicht ein und legte die Berufung samt Akt der Fachabteilung im Landhaus vor. Wie nicht anders zu erwarten, wurde der Erstbescheid im Zuge des Berufungsverfahrens aus den erwähnten Gründen behoben und damit die Ansicht des Landesvolksanwaltes, individuelle Sozialhilfeleistungen können nicht gegenverrechnet werden, bestätigt.

2.2.6 Vaterschaftstest manipulierbar ?

Wer geglaubt hat, dass ein Vaterschaftstest nicht manipulierbar ist, hat sich in diesem Fall geirrt.

Eine Vorsprechende bezweifelte die Richtigkeit des DNA-Vaterschaftstestes, durchgeführt von einem Institut in Deutschland.

Im Zuge des Verfahrens sei vor der zuständigen Sachbearbeiterin im Jugendamt beim vermeintlichen Vater, beim Kind und bei ihr mit Hilfe eines Wattestäbchens ein Speicheltest durchgeführt worden. Die Wattestäbchen samt Röhrchen seien aber nicht von der Mitarbeiterin des Jugendamtes, sondern von der Lebensgefährtin des vermeintlichen Vaters bei der Post aufgegeben worden. Es bestehe der Verdacht, dass die Lebensgefährtin den Vaterschaftstest manipuliert habe.

Eigene Erhebungen ergaben, dass ein weiteres Wattestäbchen samt Röhrchen des Institutes mit der Aufschrift „Reserve“ nicht mehr auffindbar war, da dieses Röhrchen nach Angaben der Lebensgefährtin des vermeintlichen Vaters bereits „entsorgt“ worden sei.

Auf Grund dieses Umstandes konnte tatsächlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Speichelprobe des vermeintlichen Vaters durch Austausch des Wattestäbchens manipuliert und daher vom Institut ein fehlerhaftes Gutachten erstellt worden war.

Im Antwortschreiben auf diese Vermutung teilte das Institut mit, die Zuordnung der Proben zu den zu testenden Personen erfolge auf Grund der Beschriftung der Röhrchen und weiters: „Anhand des beiliegenden Musters wird demonstriert, dass eine irrtümliche Verwechslung der Proben durch den Anwender auf Grund der Farbcodierung von Röhrchen und Tupfer ausgeschlossen ist“. Diesem Schreiben beigelegt waren vier farbige Röhrchen, beschriftet mit „Mutter“, „möglicher Vater“, „Kind“ und „Reserve“. Im farbigen Schraubverschluss der Röhrchen war ein Wattestäbchen befestigt. Es zeigte sich aber, dass diese Stäbchen nicht ausreichend fixiert und tatsächlich austauschbar waren. So war es uns möglich, das Wattestäbchen vom Röhrchen „Reserve“ mit dem Wattestäbchen im Röhrchen „möglicher Vater“ auszutauschen.

Es war also der Beweis erbracht, dass es mit den verwendeten Röhrchen zum DNA-Vaterschaftstest sehr wohl möglich ist, im Vorfeld zu manipulieren.

Auf diesen Mangel haben wir in unserem Schreiben an die Firma hingewiesen. An die Bezirksverwaltungsbehörde erging zur Vermeidung derartiger Peinlichkeiten die Anregung, in Zukunft bei DNA-Vaterschaftstests die Röhrchen durch die Behördenvertreterin zur Post zu geben, was auch zugesagt wurde.

Unabhängig davon behängt auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen des Landesvolksanwaltes zur Klärung der Vaterschaft derzeit ein Gerichtsverfahren.

2.2.7 Entscheidungspflicht der Behörden

Informationen, die für die Parteien bei den Behörden aufliegen, sollten auch im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sein.

In einer Bezirksverwaltungsbehörde lag ein Informationsblatt zur Sozialhilfe auf, das offensichtlich schon in die Jahre gekommen war. So waren die Sozialhilferichtsätze und auch verschiedene Telefonnummern nicht mehr aktuell. Gestört hat den Landesvolksanwalt allerdings nicht nur diese fehlende Aktualität, sondern ein Satz, der in der Überschrift „Entscheidungspflicht“ zu lesen war: „Die Behörde kann sich sechs Monate zur Entscheidung Zeit lassen.“

Gemäß § 73 Abs. 1 des AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Unter Hinweis auf diese Rechtsvorschrift wurde angeregt, das Informationsblatt zu korrigieren und auf den neuesten Stand zu bringen, was dann auch geschah.

2.2.8 Tiroler Heimgesetz 2005 beschlossen

Im Tiroler Heimgesetz 2005 finden sich zwei Anregungen des Landesvolksanwaltes, die im Zuge der Gesetzwerdung formuliert wurden.

Eine geordnete Entwicklung braucht eine vorausschauende Planung. Diese Weisheit ist auch auf den Behindertenbereich anzuwenden, für den bis heute ein Bedarfs- und Entwicklungsplan fehlt. Dieser Umstand wurde vom Landesvolksanwalt in den letzten Jahren wiederholt aufgezeigt. Im Tiroler

Heimgesetz 2005 wurde die Erstellung eines solchen Bedarfs- und Entwicklungsplanes für einen Teil des Behindertenbereiches, nämlich hinsichtlich der Entwicklung der Alten- und Pflegeheime, zwingend vorgesehen.

Auch wurde unsere Anregung auf Einrichtung eines kostenlosen Pflegetelefones als Hilfe für pflegende Angehörige und hilfebedürftige Menschen bzw. deren Angehörige bei Notwendigkeit einer Heimunterbringung (Möglichkeiten, Kosten, Pflegegeld, ambulante Hilfe) aufgenommen.

3.1 Das Europäische Ombudsmann-Institut (EOI)

Das Europäische Ombudsmann-Institut mit Sitz in Innsbruck hat als Europäische Vereinigung der Volksanwälte (Ombudsleute, Bürger- und Menschenrechtsbeauftragte) zwischenzeitlich 110 institutionelle und 150 individuelle Mitglieder aus ganz Europa und hat sich in den letzten Jahren vor allem für eine Verbreitung der Ombudsmann-Idee in den neuen Demokratien Mittel- und Ost-europas eingesetzt. Schon aus der Anzahl der Mitglieder kann dessen Bedeutung abgeleitet werden.

Nach den Statuten dieses nach österreichischem Recht eingerichteten Vereines werden insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts- und Ombudsmann-Fragen bezweckt. Insbesondere der Erfahrungsaustausch im Rahmen der in verschiedenen Ländern organisierten Veranstaltungen ist für eine regionale Einrichtung wie den Landesvolksanwalt von besonderer Bedeutung. So hatte ich bereits kurz nach Beginn meiner Tätigkeit am 09. und 10. Mai 2004 im Rahmen der Generalversammlung des EOI in Budapest die Möglichkeit wertvolle Kontakte zu knüpfen. Am 18. Juni 2004 fand eine Vorstandssitzung des EOI in meinen Räumlichkeiten in Innsbruck statt. In dieser Sitzung wurde beschlossen im Herbst 2004 in Innsbruck eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten, welche schließlich aber auf den 21. Jänner 2005 verschoben wurde. Bei den im Rahmen dieser Generalversammlung durchgeführten Neuwahlen wurde ich als Schatzmeister in den Vereinsvorstand gewählt. In den Büroräumlichkeiten des EOI in Innsbruck entstand in den letzten Jahren eine einzigartige Sammlung der Tätigkeitsberichte der europäischen Ombuds-Institutionen an ihre Parlamente in mehr als 30 Sprachen. Diese Samm-

lung wurde am 03. November 2004 im Rahmen einer kleinen Feier im Beisein von Universitätsprofessoren der Rechts- und der Sprachwissenschaften vorgestellt. In diesem Zusammenhang sei dem ersten Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, als langjähriges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EOI für seinen unermüdlichen Einsatz herzlich gedankt.

Wir haben mit dem EOI eine international bedeutsame Einrichtung in Innsbruck. Dementsprechend wurde bereits des Öfteren versucht, den Sitz des EOI aus Innsbruck abzuziehen. Ich darf daher den Hohen Tiroler Landtag und die Landesregierung ersuchen, das EOI im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erhaltung dieser Einrichtung in Innsbruck wird es aber zukünftig unerlässlich sein, die Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck entscheidend auszubauen.

3.2 Nationale und internationale Kontakte

Vom 02. bis 04. Mai 2004 war der Petitionsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz zu Besuch in Innsbruck. Neben ausführlichen Gesprächen mit Vertretern des EOI und dem Landesvolksanwalt stand eine persönliche Führung unseres Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader durch die Räumlichkeiten des Tiroler Landtages im Mittelpunkt dieser Veranstaltung.

Wertvolle Kontakte konnten im Rahmen der bereits erwähnten Generalversammlung des EOI am 09. Und 10. Mai 2004 in Budapest geknüpft werden.

Vom 22. bis 24. Juni 2004 hatte ich die Möglichkeit an der „Tagung der Ombudseinrichtungen im deutschsprachigen Raum“ in Wien teilzunehmen. Ausgezeichnete Referate des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Karlheinz Guttmacher, weiters von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka und von ORF-Mitarbeiter Dr. Peter Resetarits bildeten den Einstieg für anschließende Diskussionen und Workshops der Teilnehmenden aus der Schweiz, Südtirol, Deutschland, Österreich, aber auch aus Slowenien, Ungarn, Polen und Tschechien. Abschließend wurden alle Tagungsteilnehmer zu einer Aufzeichnung der Sendung „Volksanwalt - Gleiches Recht für alle“ in das

ORF-Studio Wien eingeladen. Für die großzügige Einladung sowie die perfekte Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung sei den Wiener KollegInnen auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Im Hinblick auf die vergleichbaren Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung bestehen ausgezeichnete Kontakte zur (neuen) Landesvolksanwältin von Südtirol, Frau Dr. Burgi Volgger, und zum Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn DDr. Felix Dünser, sowie zu den Schweizer Ombudsleuten. Zahlreiche persönliche Gespräche während des Berichtsjahres brachten mir wertvolle Anregungen und Erfahrungswerte, wofür ich herzlich danke.

Ebenso herzlich bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft in Wien bei Frau Volksanwältin Rosemarie Bauer und den Herren Volksanwälten Dr. Peter Kostelka und Mag. Ewald Stadler. Ausdruck der guten Zusammenarbeit waren auch in diesem Berichtsjahr gemeinsame telefonische Beratungsstunden und die Mitwirkung an den Sprechtagen der Volksanwaltschaft.



*von rechts (Mitte): Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader,
Vizepräsidentin des Landtags Rheinland-Pfalz Helga Hammer,
Geschäftsführer des EOI MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler,
Landesvolksanwalt Dr. Josef Hauser
und die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz*

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist für den Landesvolksanwalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zweifellos ist diese Institution nach nunmehr 15 Jahren Bestand in Tirol relativ bekannt. Trotzdem ist eine regelmäßige Medienpräsenz zur Information der Bevölkerung über Aufgaben und Möglichkeiten dieser Einrichtung notwendig.

Anlässlich der Neuwahl des Landesvolksanwaltes zeigte sich das große mediale Interesse an dieser Funktion. Erwartungsgemäß war in den Folgemonaten die Frequenz der Kontaktaufnahmen besonders hoch. Gleichfalls rief die Durchführung von Beratungen im Rahmen von Telefonstunden bei Printmedien ein besonderes Echo hervor. Im Berichtsjahr wurde weiters durch diverse Aussendungen, aber auch Radio- und TV-Interviews versucht, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Im Herbst des Berichtsjahres wurde mit der Erstellung eines Folders über Zuständigkeit, Aufgaben und Erreichbarkeit des Landesvolksanwaltes begonnen. Dieser Folder konnte noch vor Jahresende gedruckt werden. Die Verteilung erfolgte zu Beginn des heurigen Jahres über die Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Kammern. In diesem Zusammenhang werden die dortigen Entscheidungsträger ersucht, Rat- oder Hilfe suchende Bürgerinnen und Bürger mittels des Folders auf die Einrichtung des Landesvolksanwaltes hinzuweisen.

Ein besonderer Dank gilt hier wiederum der Tiroler Landeszeitung, die durch ihre Zustellung an alle Haushalte in Tirol eine besondere Publizität genießt und die Institution des Landesvolksanwaltes, sein Team und dessen Aufgabenstellung sowie die Termine der Sprechtag an den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden Tirols flächendeckend im gesamten Land den Menschen näher bringt.

Bemerkungen

[ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN]

Im ersten Jahr meiner Tätigkeit konnte ich mit Freude feststellen, dass die Institution des Landesvolksanwaltes in der Tiroler Bevölkerung hohe Anerkennung besitzt und bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf breite Akzeptanz stößt. Sicherlich ist dies in erster Linie ein Verdienst meiner Amtsvorgänger HR Dr. Helmuth Tschiderer und HR Dr. Johannes Pezzei, die diese Einrichtung zu einer bekannten und geschätzten Institution aufgebaut haben. Diesen erfolgreichen Weg möchte ich im Interesse der Menschen in unserem Land fortsetzen.

Persönlich habe ich meine Tätigkeit spannend, aufregend und abwechslungsreich zugleich empfunden. Besonders aufgefallen ist mir, dass viele Menschen zunächst einmal nur eine Ansprechperson suchen, die ihnen zuhört. So konnte oft allein durch ein aufklärendes Gespräch viel bewirkt werden. Wenn auch keinesfalls alle Anliegen im Sinne der Betroffenen bearbeitet werden konnten, waren für mich die zahlreichen mündlichen und schriftlichen Danksagungen Beweis dafür, dass der Landesvolksanwalt mit seinem Team etwas bewegen kann und seine Arbeit geschätzt wird. Wenn man einerseits die, nicht zuletzt auch durch das EU-Recht beeinflusste, immer noch steigende Flut an Regelungen und andererseits die Tatsache, dass auch die öffentliche Hand immer mehr zum Sparstift greifen muss, bedenkt, wird die Bedeutung dieser Einrichtung noch zunehmen.

In diesem Zusammenhang darf ich aus der Dissertation von Dr. Frederik M. Manke „Regionale Ombudsleute im deutschsprachigen Europa“, eingereicht an der Universität Innsbruck im Feber 2002, zitieren wie folgt:

„Die wahre Macht der Ombudsleute liegt in ihrer Persönlichkeit, ihrem Verhandlungsgeschick und ihrem guten Verhältnis auch zu den Behörden der Lan-

des- und Gemeindeverwaltungen. Durch die Einrichtung eines Ombudsmannes soll in erster Linie nicht direkter Zwang auf die Verwaltung ausgeübt werden, sondern es sollen die Mittel der Überzeugung und Empfehlung zur Anwendung kommen. So werden die meisten Fälle allein durch das persönliche Gespräch der Ombudsleute mit den betroffenen Entscheidungsträgern in ruhiger und kompetenter Atmosphäre entschieden, nicht etwa durch das Hin- und Herschicken von Papier. Unter Nutzung dieser einzigartigen Möglichkeit wird von den Ombudsleuten, wo immer es sinnvoll erscheint, auch über die eigenen Kompetenzen hinaus versucht, schnell und unbürokratisch zu helfen.“

In diesem Sinne verstehe ich meine Aufgabe und ich werde, gemeinsam mit meinem ausgezeichneten Team, weiterhin mit ganzem Einsatz für die berechtigten Anliegen der Tiroler Bevölkerung eintreten.

Die vielen Erfolge des letzten Jahres, nur beispielhaft in diesem Bericht aufgezählt, waren jedoch nur möglich, weil dem Landesvolksanwalt bei seiner Tätigkeit von fast allen Seiten Unterstützung zuteil wurde. Daher möchte ich den Bericht auch zum Anlass nehmen, mich insbesondere beim Herrn Landtagspräsidenten, den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag, dem Herrn Landeshauptmann, den Regierungsmitgliedern, dem Direktor des Landesrechnungshofes, dem Herrn Landesamtsdirektor, den Bezirkshauptleuten und Abteilungsvorständen, aber auch allen Bediensteten mit denen eine Kontaktaufnahme erfolgte, herzlich zu bedanken.

Ebenso herzlich danken möchte ich den zwei Tiroler Bürgermeisterinnen Hilde Zach und Maria Zwölfer sowie allen Herren Bürgermeistern für ihre konstruktive Zusammenarbeit und weiters allen Institutionen, die auch außerhalb der Kompetenz des Landesvolksanwaltes bürgerfreundlich und unbürokratisch zur Lösung von Problemen beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt auch meinem Team, ohne dessen großartigen Einsatz, verbunden mit großer fachlicher und menschlicher Kompetenz, die im Bericht aufgezählten Erfolge und Leistungen nicht möglich gewesen wären. Gerade im ersten Jahr meiner Tätigkeit waren für mich die auf langjährige Erfah-

rung aufbauende Unterstützung und das gegenseitige Verständnis in der täglichen Zusammenarbeit wertvoll und wohltuend – dafür herzlichen Dank!

Nicht zuletzt möchte ich mich auch bei meinem Amtsvorgänger HR Dr. Johannes Pezzei für seine vorbildliche und kollegiale Hilfestellung bei der Amtsübergabe sehr herzlich bedanken.

Ich hoffe, mit dem vorliegenden Bericht über das Berichtsjahr 2004 den Nachweis erbracht zu haben, dass auch in diesem Jahr mit viel Einsatz und großem Engagement versucht wurde, die Sorgen und Nöte der Tiroler Bevölkerung im Verhältnis mit der Verwaltung (im weiteren Sinne) zu lindern. Für weitergehende Auskünfte zur Tätigkeit des Landesvolksanwaltes stehe ich mit meinen Mitarbeitern gerne zur Verfügung.

Abschließen möchte ich diesen Bericht – über das 15. Bestandsjahr dieser Institution – mit dem vom ersten Landesvolksanwalt von Tirol, HR Dr. Helmuth Tschiderer, als Leitmotiv entworfenen Credo

„Der Landesvolksanwalt ist ein Ort der persönlichen Aussprache, gelegentlich eine Klagemauer, vor allem aber die Möglichkeit, den Bürgern möglichst schnell und unbürokratisch zu ihrem Recht zu verhelfen“

verbunden mit den besten Wünschen für seine fortschreitende Genesung.

Dr. Josef Hauser

DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

Innsbruck – Neues Landhaus

Telefon: 0512/508-3052

Telefax: 0512/508-3055

*E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwalt*

***Telefon zum Ortstarif
0810 / 00 62 00***